

Eisenbahnfahrzeuge

Schwerpunktkonzept
aus Sicht des Arbeitnehmer/innenschutzes

Stand 1. Jänner 2022





Blatt – Symbol des Lebens

Die BVAEB fördert und erhält die Gesundheit ihrer Kundinnen und Kunden. Das Blatt, ein Symbol für Leben und gesunde Umwelt, ist die bildhafte Darstellung des Unternehmensziels der BVAEB.



© Marion Camiel

**Generaldirektor
Dr. Gerhard Vogel**



© Andi Bruckner

**Obmann
Dr. Norbert Schnedl**

Impressum

Medieneigentümer (Verleger) und Herausgeber:

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
Josefstädter Straße 80, 1080 Wien, Telefon: 050405-0, Fax: 050405-22900
e-Mail: postoffice@bvaeb.at, www.bvaeb.at

Hersteller:

SVD Büromanagement GmbH
Dresdner Straße 45, 1200 Wien

Für den Inhalt verantwortlich:

HSt.-Abt. 13 Unfallversicherung in Zusammenarbeit mit dem VAI – Dr. Reinhart Kuntner

Foto: Foto Obmann Dr. Norbert Schnedl – © Andi Bruckner

Auflage 07/2022, Online-Version

Diese Publikation wurde mit größter Sorgfalt erarbeitet und geprüft, trotzdem kann es zu Druck- oder Satzfehlern kommen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Website unter www.bvaeb.at/Datenschutz.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) ist seit 1. Jänner 2020 der gesetzliche zuständige Sozialversicherungsträger und stellt in Zusammenarbeit mit dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat (VAI) als zuständige Aufsichtsbehörde Informationsbroschüren für die Praxis zur Verfügung.

Diese Informationsbroschüren sind sowohl für Arbeitnehmer/innen als auch für Arbeitgeber/innen eine Unterlage für die tägliche Arbeit und zur Gestaltung eines sicheren Arbeitsalltages. Im Mittelpunkt steht dabei die Verhinderung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Die Broschüre gibt den zum Zeitpunkt der Auflage geltenden aktuellen Rechtszustand wieder, wobei neben den gesetzlichen Grundlagen auch die besondere Expertise des VAI und der BVAEB-Unfallversicherung einfließen. Dies trägt nicht nur zum Verständnis von Grundlagen bei, sondern schafft vor allem Planungssicherheit und Rechtssicherheit bei der Festlegung von Maßnahmen.

Das VAI und die BVAEB-Unfallversicherung freuen sich, mit dieser Broschüre einen Beitrag zur Sicherheit im beruflichen Alltag und zu Ihrer Gesundheit leisten zu können.



Dr. Reinhart Kuntner
Leiter Verkehrs-Arbeitsinspektorat



Dr. Gerhard Vogel
Generaldirektor
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,
Eisenbahnen und Bergbau

Überblick zur vorliegenden Broschüre

I. Das Konzentrationsprinzip in Genehmigungsverfahren

Die österreichischen Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften sehen für die Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innenschutzes (unter anderem auch) in eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren ein sogenanntes **Konzentrationsprinzip** vor. Das bedeutet, dass die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes nicht in einem gesonderten Verwaltungsverfahren geprüft und entschieden werden, sondern im Rahmen des eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes von der Eisenbahnbehörde (Bundesminister/in, Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörde) zu berücksichtigen sind. Die Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn die Anlagen oder Fahrzeuge den Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen vermieden werden (vgl insbesondere §§ 92 bis 94 ASchG sowie §§ 12 und 26 Abs 8 ArblG).

Ergänzend zum EisbG und zum ASchG wurde in der **ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr** (AVO Verkehr) näher festgelegt, in welcher Weise der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes im Rahmen der eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen hat. Die dabei einzuhaltenden Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen werden für Eisenbahnfahrzeuge im „Schwerpunktconcept Eisenbahnfahrzeuge“ erläutert.

II. Anwendung des Schwerpunktkonzeptes

Bereits 2005 und 2006 hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemeinsam mit der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau Schwerpunktkonzepte für **Eisenbahnfahrzeuge** (R 9) und Eisenbahnanlagen (R 10) als Informationsbroschüren aufgelegt. Die Schwerpunktkonzepte bieten eine **Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen** an, die bei Eisenbahnfahrzeugen und Eisenbahnanlagen zu beachten sind und deren Einhaltung daher im Rahmen der im Eisenbahnrecht vorgegebenen Gutachten nachzuweisen ist.

Beide Schwerpunktkonzepte haben sich rasch zu einer regelmäßig verwendeten Arbeitsgrundlage bei der **Planung, Genehmigung und Evaluierung** von Eisenbahnfahrzeugen und Eisenbahnanlagen entwickelt, in weiterer Folge wurden daher auch Schwerpunktkonzepte für Seilbahnanlagen (R 11) und Eisenbahndienstvorschriften (R 13) aufgelegt.

Die Verwaltungspraxis der Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich hat immer wieder gezeigt, dass die Umsetzung technischer Vorschriften (unter anderem auch des Arbeitnehmer/innenschutzes) erschwert wird, wenn diese nicht **bereits bei der Planung berücksichtigt** werden und es dann erforderlich wird, Nachrüstungen oder Umbauten vorzunehmen.

Durch das vorliegende Schwerpunktkonzept für Eisenbahnfahrzeuge soll die **rechtzeitige Einbindung** der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes bei der Planung und Entwicklung von Eisenbahnfahrzeugen sowie damit auch in den eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren erleichtert werden. Darüber hinaus soll das Schwerpunktkonzept eine österreichweit **einheitliche Umsetzung** des Arbeitnehmer/innenschutzes bei Eisenbahnfahrzeugen unterstützen.

Eisenbahnfahrzeuge sind **Arbeitsmittel** im Sinne des § 2 Abs 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) bzw des § 2 Abs 1 Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), nämlich Beförderungsmittel zur Beförderung von Personen und Gütern. Motorisch angetriebene Eisenbahnfahrzeuge sind darüber hinaus **selbstfahrende Arbeitsmittel** im Sinne des § 2 Abs 8 AM-VO.

Das vorliegende Schwerpunktkonzept bietet eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitnehmerschutzbestimmungen an, die im Bereich von Eisenbahnfahrzeugen insbesondere zu beachten sind. Das Konzept beinhaltet daher **keine neuen oder zusätzlichen Regelungen** sondern soll bei der Anwendung der bestehenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen unterstützen.

Das vorliegende Schwerpunktkonzept für Eisenbahnfahrzeuge soll insbesondere eine Arbeitsgrundlage und Unterstützung anbieten

- für die Erstellung von **Lastenheften** für Eisenbahnfahrzeuge durch Fahrzeugbetreiber (Eisenbahnunternehmen),
- für die **Planung** und **Konstruktion** von Eisenbahnfahrzeugen durch Fahrzeugplaner und Hersteller,
- für die Erstellung von **Gutachten zum Antrag auf Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung** für Eisenbahnfahrzeuge,
- für die **Durchführung** des **eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahrens** für Eisenbahnfahrzeuge durch die zuständigen Eisenbahnbehörden (Bundesminister/in, Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörde),
- für die **Evaluierung** von Eisenbahnfahrzeugen durch Arbeitgeber/innen gemäß §§ 4 und 5 ASchG und

- für die Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner/innen, Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorgane im Rahmen ihrer **Aufgaben zur Umsetzung** des Arbeitnehmer/innenschutzes bei Eisenbahnfahrzeugen.

III. Weiterentwicklung des Schwerpunktkonzepts

Die Neugestaltung der eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren seit 2006 hat eine Reihe grundsätzlicher Änderungen bewirkt. Weitere bedeutende Weichenstellungen werden sich aus der Übertragung von Aufgaben bei der Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen an Europäische Institutionen (European Rail Agency) ergeben.

Das Bundesministerium für Arbeit, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, darf auch weiterhin alle Anwender des Schwerpunktkonzepts einladen, Anregungen zur Verbesserung oder Ergänzungen an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu übermitteln:

e-Mail: reinhart.kuntner@bma.gv.at oder sylvia.schubert@bma.gv.at

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
ASchG	Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz)
AStV	Arbeitsstättenverordnung
AVO Verkehr	Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr
BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BauV	Bauarbeiterschutverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
bzw	beziehungsweise
DOK-VO	Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
EisbAV	Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung
EisbBBV	Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung
EisbG	Eisenbahngesetz
Nr	Nummer
Pkt	Punkt
SchLV	Schienenfahrzeuglärmverordnung
usw	und so weiter
vgl	vergleiche
VOLV	Verordnung Lärm und Vibrationen
zB	zum Beispiel
Z	Ziffer

Inhaltsverzeichnis

AVO Verkehr 2017	10
I Bauartgenehmigung	27
0. Allgemeines	27
1. Verkehrsmittel (§ 31 ASchG)	31
2. Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel (§ 33 ASchG).....	36
3. Arbeitsplätze (§ 61 ASchG)	37
4. Einwirkungen und Belastungen (§ 66 ASchG)	39
5. Beschaffenheit von Schienenfahrzeugen § 46 EisbAV)	40
6. Beschaffenheit von Führerständen (§ 47 EisbAV).....	45
7. Ausrüstung mit Arbeitsmitteln (§ 23 EisbAV)	48
8. Beschaffenheit von Arbeitsmitteln (§ 41 AM-VO)	49
9. Steuersysteme von Arbeitsmitteln (§ 42 AM-VO)	52
10. Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln (§ 43 AM-VO).....	54
11. Gefahren, die von Arbeitsmitteln ausgehen können (§ 44 AM-VO).....	60
12. Ein- und Ausschaltelinrichtungen (§ 45 AM-VO)	63
13. Not-Halt-Befehlgeräte (§ 46 AM-VO).....	65
14. Standplätze, Aufstiege (§ 47 AM-VO).....	67
15. Leitungen, Armaturen, Dichtungen (§ 49 AM-VO).....	70
16. Behälter (§ 50 AM-VO)	72
17. Beschaffenheit von selbstfahrenden Arbeitsmitteln (§ 53 AM-VO).....	75

18. Arbeitsplätze auf selbstfahrenden Arbeitsmitteln (§ 53a AM-VO).....	82
19. Überroll- und Kippschutz bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln (§ 53b AM-VO) ..	84
20. Beschaffenheit von Türen und Toren (§ 54 AM-VO).....	86
21. Allgemeine Vorschriften über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (§ 1 KennV).....	88
22. Anforderungen an verwendete Schallzeichen (§ 5 KennV)).....	90
23. Atemschutz (§ 15 PSA-V).....	91
24. Elektroschutz (§ 2 ESV 2012)	92
25. Expositionsgrenzwert (§ 3 VOLV).....	94
26. Auslösewert (§ 4 VOLV)	96
27. Maßnahmen und Maßnahmenprogramm (§ 9 VOLV).....	98
28. Maßnahmen an der Quelle (§ 11 VOLV)	100
29. Technische und organisatorische Maßnahmen (§ 13 VOLV)	101
30. Expositionsgrenzwerte (§ 3 VEMF).....	102
31. Auslösewerte (§ 4 VEMF).....	104
32. Maßnahmen und Maßnahmenprogramm (§ 9 VEMF)	107
33. Inhalt des Maßnahmenprogramms (§ 10 VEMF)	109
II Betriebsbewilligung	112

**Verordnung über die Berücksichtigung der Erfordernisse
des ArbeitnehmerInnenschutzes und über den Nachweis
der Einhaltung in Genehmigungsverfahren des Verkehrswesens
(ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017 – AVO Verkehr 2017)**

ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr

(Auszug Eisenbahnangelegenheiten)

Auf Grund der §§ 92 bis 94, § 101 Abs 4 und 127a des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG), BGBl Nr 450/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 100/2018, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil – Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

2. Teil – Eisenbahnrechtliches Verfahren

§ 2 Verkehrsgenehmigung und Verkehrskonzession

§ 3 Sicherheitsbescheinigung

§ 4 Sicherheitsgenehmigung

§ 5 Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und Bauartgenehmigung

§ 6 Betriebsbewilligung

§ 7 Allgemeine Anordnungen an Eisenbahnbedienstete

4. Teil – Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

§ 11 Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 12 Fertigstellungsanzeige, Nachkontrolle

Einleitung

Im Rahmen der verkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahren sind regelmäßig die nachstehenden Rechtsvorschriften benannt:

1. Gemäß § 3 Abs 6 ASchG ist für eine Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle, in/auf der der Arbeitgeber nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist, eine geeignete Person zu beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat.
2. Gemäß § 4 Abs 1 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 anzuwenden. Insbesondere sind dabei zu berücksichtigen:
 1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte,
 2. die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln,
 3. die Verwendung von Arbeitsstoffen,
 4. die Gestaltung der Arbeitsplätze,
 5. die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken,
 6. die Gestaltung der Arbeitsaufgaben und die Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation und
 7. der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer.
3. Gemäß § 4 Abs 4 ASchG ist die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren erforderlichenfalls zu überprüfen und sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.
4. Gemäß § 5 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen.
5. Die Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO), BGBl Nr 478/1996 regelt Inhalt, Überprüfung und Anpassung sowie zuständige Personen für Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente.

6. Werden in einer Arbeitsstätte, auf einer Baustelle oder einer auswärtigen Arbeitsstelle Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt, so haben die betroffenen Arbeitgeber gemäß § 8 Abs 1 ASchG bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Sie haben insbesondere
 1. ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung zu koordinieren und
 2. einander sowie ihre Arbeitnehmer und die zuständigen Belegschaftsorgane über die Gefahren zu informieren.
7. Gemäß § 10 Abs 1 ASchG haben Arbeitgeber Sicherheitsvertrauenspersonen in ausreichender Anzahl zu bestellen. Die Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen ist unter Berücksichtigung der Anzahl der Arbeitnehmer festzulegen. Sicherheitsvertrauenspersonen sind Arbeitnehmervertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer.
8. Gemäß § 10 Abs 8 erster Satz ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, die Namen der Sicherheitsvertrauenspersonen dem Arbeitsinspektorat schriftlich mitzuteilen.
9. Die Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO), BGBl Nr 172/1996, regelt die Mindestanzahl, Auswahl und Qualifikation der Sicherheitsvertrauenspersonen sowie die Meldepflichten des Arbeitgebers über die Sicherheitsvertrauenspersonen.
10. Gemäß § 12 Abs 1 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, für eine ausreichende Information der Arbeitnehmer über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen. Diese Information muss die Arbeitnehmer in die Lage versetzen, durch eine angemessene Mitwirkung zu überprüfen, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Diese Information muss während der Arbeitszeit erfolgen.
11. Gemäß § 14 Abs 1 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Die Unterweisung muss während der Arbeitszeit erfolgen. Die Unterweisung muss nachweislich erfolgen. Für die Unterweisung sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen.

12. Gemäß § 14 Abs 2 ASchG muss eine Unterweisung jedenfalls erfolgen
 1. vor Aufnahme der Tätigkeit,
 2. bei einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereiches,
 3. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
 4. bei Einführung neuer Arbeitsstoffe,
 5. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und
 6. nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint.
13. Gemäß § 33 Abs 2 ASchG haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel entsprechend den Bestimmungen des 3. Abschnittes des ASchG und den gemäß § 39 erlassenen Verordnungen beschaffen sind, aufgestellt, erhalten und benutzt werden.
14. Gemäß § 33 Abs 3 Z 2 ASchG dürfen Arbeitgeber nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- oder Gesundheitsanforderungen entsprechen.
15. Wenn es auf Grund der Art oder der Einsatzbedingungen für die Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist, müssen Arbeitsmittel gemäß § 37 Abs 1 ASchG vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach dem Aufbau an jedem neuen Einsatzort sowie nach größeren Instandsetzungen und wesentlichen Änderungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, ihre korrekte Montage und ihre Stabilität überprüft werden (Abnahmeprüfungen). Dies gilt insbesondere für Krane, Aufzüge, Hebebühnen sowie bestimmte Zentrifugen und Hub- und Kipptore.
16. Arbeitsmittel, bei denen Abnahmeprüfungen durchzuführen sind, sind darüber gemäß § 37 Abs 2 ASchG hinaus in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand besonders zu überprüfen (wiederkehrende Prüfungen). Wiederkehrende Prüfungen sind weiters durchzuführen bei Arbeitsmitteln, die Belastungen und Einwirkungen ausgesetzt sind, durch die sie derart geschädigt werden können, dass dadurch entstehende Mängel des Arbeitsmittels zu gefährlichen Situationen für die Arbeitnehmer führen können.

17. Arbeitsmittel, bei denen wiederkehrende Prüfungen durchzuführen sind, sind gemäß § 37 Abs 3 ASchG außerdem nach außergewöhnlichen Ereignissen, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
18. Gemäß § 37 Abs 4 ASchG dürfen Abnahmeprüfungen, wiederkehrende Prüfungen und Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen nur durch geeignete fachkundige Personen durchgeführt werden.
19. Gemäß § 38 Abs 1 ASchG haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel während der gesamten Dauer der Benutzung durch entsprechende Wartung in einem Zustand gehalten werden, der den für sie geltenden Rechtsvorschriften entspricht. Bei der Wartung sind die Anleitungen der Hersteller oder Inverkehrbringer zu berücksichtigen.
20. Vorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen (Inverkehrbringen von Arbeitsmitteln) nach Anhang A der AM-VO sind:
 - Niederspannungsgeräte-Verordnung 1993 – NspGV 1993, BGBl Nr 44/1994
 - Maschinen-Sicherheitsverordnung – MSV, BGBl Nr 306/1994
 - Flurförderzeuge-Sicherheitsverordnung – FSV, BGBl Nr 307/1994
 - Schutzaufbauten-Sicherheitsverordnung – SSV, BGBl Nr 308/1994
 - Einfache Druckbehälter-Verordnung, BGBl 388/1994
 - Gasgeräte-Sicherheitsverordnung – GSV, BGBl Nr 430/1994
 - Niederspannungsgeräte-Verordnung 1995 – NspGV 1995, BGBl Nr 51/1995
 - II. Abschnitt der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 – ASV 1996, BGBl Nr 780/1996
 - Versandbehälterverordnung 1996, BGBl Nr 368/1996
 - Medizinproduktegesetz – MPG, BGBl Nr 657/1996
 - Druckgeräteverordnung – DGVO, BGBl II Nr 426/1999
 - Ortsbewegliche Druckgeräteverordnung (ODGVO), BGBl II Nr 291/2001

- Versandbehälterverordnung 2002 (VBV 2002), BGBl II Nr 202/2002
 - Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 – ASV 2008, BGBl II Nr 274/2008
 - Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010, BGBl II Nr 298/2008
21. Vorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen (Aufstellung und Betrieb von Arbeitsmitteln) nach Anhang B der AM-VO sind:
- Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln – ABV, BGBl Nr 353/1995
 - Druckbehälter-Aufstellungs-Verordnung – DBA-VO, BGBl II Nr 361/1998
22. Gemäß § 5 VEXAT müssen Arbeitgeber auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung ein Explosionsschutzdokument erstellen und auf dem letzten Stand halten.
23. Gemäß § 5 Abs 3 VEXAT ist das Explosionsschutzdokument vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn wesentliche Änderungen, die Auswirkungen auf den Schutz vor explosionsfähigen Atmosphären haben, vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Arbeitsvorgänge, der Art der verwendeten Arbeitsstoffe, der Arbeitsstätte einschließlich der elektrischen Anlage, der Arbeitsmittel, der Arbeitskleidung, der persönlichen Schutzausrüstung oder der Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen, die für den sicheren Betrieb in explosionsgefährdeten Bereichen erforderlich sind oder dazu beitragen.
24. Zu Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit beschäftigten oder für andere Arbeitnehmer verbunden sind, dürfen gemäß § 62 Abs 1 ASchG nur Arbeitnehmer herangezogen werden, die
1. hierfür geistig und körperlich geeignet sind,
 2. über einen Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und
 3. über die erforderliche Berufserfahrung verfügen.
25. Gemäß § 63 Abs 1 ASchG ist der Nachweis der Fachkenntnisse gemäß § 62 ASchG durch ein Zeugnis einer hierfür in Betracht kommenden Unterrichtsanstalt oder durch ein Zeugnis einer anderen Einrichtung zu erbringen, die hiezu vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ermächtigt wurde.

26. Nähere Regelungen über Tätigkeiten, für die ein Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse erforderlich ist, legen die Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V), BGBl II Nr 13/2007, sowie ergänzend dazu für den Eisenbahnbereich der 8. Abschnitt der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV), BGBl II Nr 384/1999, fest.
27. Gemäß § 73 Abs 1 ASchG haben Arbeitgeber Sicherheitsfachkräfte (Fachkräfte für Arbeitssicherheit) zu bestellen. Diese Verpflichtung ist gemäß folgender Z 1 oder, wenn ein Arbeitgeber nicht über entsprechend fachkundiges Personal verfügt, gemäß folgender Z 2 oder 3 zu erfüllen:
 1. durch Beschäftigung von Sicherheitsfachkräften im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (betriebseigene Sicherheitsfachkräfte),
 2. durch Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte oder
 3. durch Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen Zentrums.
28. Gemäß § 79 Abs 1 ASchG haben Arbeitgeber Arbeitsmediziner zu bestellen. Diese Verpflichtung ist gemäß folgender Z 1 oder, wenn ein Arbeitgeber nicht über entsprechend fachkundiges Personal verfügt, gemäß folgender Z 2 oder 3 zu erfüllen:
 1. durch Beschäftigung von geeigneten Ärzten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (betriebseigene Arbeitsmediziner),
 2. durch Inanspruchnahme externer Arbeitsmediziner oder
 3. durch Inanspruchnahme eines arbeitsmedizinischen Zentrums.
29. Werden mehrere betriebseigene Sicherheitsfachkräfte bestellt, ist gemäß § 83 Abs 6 ASchG einer von ihnen die Leitung zu übertragen. Gleiches gilt bei Bestellung mehrerer betriebseigener Arbeitsmediziner. Bei Bestellung mehrerer Präventivfachkräfte und bei Inanspruchnahme eines Zentrums neben betriebseigenen oder externen Präventivfachkräften ist für deren Zusammenarbeit und Koordination zu sorgen.
30. Betriebseigene Präventivfachkräfte bzw deren Leitung sind gemäß § 83 Abs 7 ASchG unmittelbar dem Arbeitgeber oder der für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften sonst verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Person zu unterstellen.

31. Das Merkblatt 030 zum ASchG der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) führt zu § 83 Abs 7 ASchG aus, dass die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung als „Stabsstelle“ einzurichten ist. Die der Bedeutung des Gesundheitsschutzes sollte zB auch dadurch zum Ausdruck kommen, dass die Präventivfachkräfte in einem firmeninternen Telefonverzeichnis als eigene Funktion unter eigener Überschrift hervorgehoben sind, dass sie in Organigrammen, Leitbildern etc entsprechend dargestellt werden usw
32. Gemäß § 88 Abs 1 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, für Arbeitsstätten, in denen sie regelmäßig mindestens 100 Arbeitnehmer beschäftigen, einen Arbeitsschutzausschuss einzurichten. Diese Verpflichtung gilt für Arbeitsstätten, in denen mindestens drei Viertel der Arbeitsplätze Büroarbeitsplätze oder Arbeitsplätze mit Büroarbeitsplätzen vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen sind, erst ab der regelmäßigen Beschäftigung von mindestens 250 Arbeitnehmern. Die auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmer sind einzurechnen.
33. Betreibt ein Arbeitgeber mehrere Arbeitsstätten, in denen ein Arbeitsschutzausschuss einzurichten ist, ist er gemäß § 88a Abs 1 ASchG verpflichtet, am Unternehmenssitz einen zentralen Arbeitsschutzausschuss einzurichten. Darüber hinaus hat der zentrale Arbeitsschutzausschuss auch Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Bezug auf jene Arbeitsstätten des Arbeitgebers zu beraten, für die kein eigener Arbeitsschutzausschuss einzurichten ist.
34. Gemäß § 8 Abs 1 BauKG Bauherr hat der dafür zu sorgen, dass eine Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk erstellt wird.
35. Gemäß § 8 Abs 2 BauKG muss die Unterlage für spätere Arbeiten die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei späteren Arbeiten wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch erforderlichen Angaben über die Merkmale des Bauwerks (wie Zugänge, Anschlagpunkte, Gerüstverankerungspunkte, Gas-, Wasser- und Stromleitungen) enthalten, die bei späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind.
36. Gemäß § 8 Abs 4 BauKG ist die Unterlage für spätere Arbeiten bei Fortschritt der Arbeiten oder bei eingetretenen Änderungen anzupassen.

(Auszug Eisenbahnangelegenheiten)

1. Teil – Allgemeines

Geltungsbereich

- § 1.** (1) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 7 dieser Verordnung gelten für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG), BGBl Nr 60/1957.

2. Teil – Eisenbahnrechtliches Verfahren

Zur Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen siehe auch die allgemeinen Erläuterungen am Beginn.

Verkehrsgenehmigung und Verkehrskonzession

- § 2.** (1) Im Rahmen von Nachweisen der fachlichen Eignung gemäß §§ 15b Abs 1 Z 3 und 15e sowie §§ 16b Abs 1 Z 3 und 15e des Eisenbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen, soweit diese im Einzelfall bereits zutreffen.

(2) Nachweise gemäß Abs 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Nachweise über die Bestellung geeigneter Personen gemäß § 3 Abs 6 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten haben,
2. Nachweise über die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen gemäß § 10 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994, und der Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO), BGBl Nr 172/1996,

3. Nachweise über die sicherheitstechnische Betreuung gemäß § 73 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,
4. Nachweise über die arbeitsmedizinische Betreuung gemäß § 79 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,
5. Nachweise über die organisatorische Einordnung der Präventivfachkräfte gemäß § 83 Abs 7 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,
6. Nachweise über die Einrichtung der Arbeitsschutzausschüsse gemäß §§ 88 und 88a des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,
7. Nachweise über die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß §§ 4 und 5 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994, und der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO), BGBl Nr 478/1996,
8. Nachweise über die Durchführung der Koordination gemäß § 8 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994.

Sicherheitsbescheinigung

§ 3. (1) Im Rahmen des Nachweises gemäß §§ 194 und 195 des Eisenbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

(2) Nachweise gemäß Abs 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Nachweise über die Durchführung der Information und Unterweisung sowie über den Nachweis der Fachkenntnisse gemäß §§ 12, 14, 62 und 63 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,
2. Nachweise über den Einsatz sowie die Durchführung der Prüfung und Wartung der Schienenfahrzeuge gemäß §§ 33 Abs 2, 37 und 38 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,
3. Nachweise über die Aktualisierung der Anforderungen gemäß § 2 Abs 2 Z 1 bis Z 8.

Sicherheitsgenehmigung

§ 4. (1) Im Rahmen des Nachweises gemäß §§ 199, 201 und 202 des Eisenbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

(2) Nachweise gemäß Abs 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

- 1. Nachweise über die Durchführung der Information und Unterweisung sowie über den Nachweis der Fachkenntnisse gemäß §§ 12, 14, 62 und 63 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,**
- 2. Nachweise über die Durchführung der Instandhaltung, Reinigung und Prüfung gemäß § 17 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,**
- 3. Nachweise über den Einsatz sowie die Durchführung, Prüfung und Wartung der Arbeitsmittel gemäß §§ 33 Abs 2, 37 und 38 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,**
- 4. Nachweise über die Aktualisierung der Anforderungen gemäß § 2 Abs 2 Z 1 bis Z 8.**

Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und Bauartgenehmigung

§ 5. (1) Im Rahmen von Gutachten gemäß §§ 31a Abs 1, 32a Abs 3 und 33a Abs 1 des Eisenbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

- 1. Gemäß § 31a Abs 1 EisebG ist die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung bei der Behörde zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung und projektrelevante Fachgebiete umfassende Gutachten beizugeben; letztere zum Beweis, ob das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Im Falle beantragter Abweichungen vom Stand der Technik sind auch die Vorkehrungen darzustellen, die sicherstellen**

sollen, dass trotz Abweichung vom Stand der Technik die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz gewährleistet sind. Wenn das Bauvorhaben eine Hauptbahn alleine oder über eine Hauptbahn hinaus gehend auch eine vernetzte Nebenbahn betrifft, ist nur ein Gutachten beizugeben, das alle projektrelevanten Fachgebiete zu umfassen hat; werden für die Erstattung dieses Gutachtens mehr als ein Sachverständiger bestellt, hat ein solches Gutachten eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten.

2. Gemäß § 32a Abs 3 EisbG sind dem Antrag um Erteilung einer Bauartgenehmigung für die Inbetriebnahme eines Schienenfahrzeuges oder eines veränderten Schienenfahrzeuges Gutachten beizugeben; diese zum Beweis, ob das Schienenfahrzeug oder das veränderte Schienenfahrzeug dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes anderer Schienenfahrzeuge auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.
3. Gemäß § 33a Abs 1 EisbG kann die Erteilung der Bauartgenehmigung bei der Behörde beantragt werden. Dem Antrag ist ein Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung und Gutachten beizugeben; letztere zum Beweis, ob die eisenbahnsicherungstechnische Einrichtung oder die zu verändernde eisenbahnsicherungstechnische Einrichtung dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

(2) Gutachten gemäß Abs 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. **Prüfung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,**
2. **Prüfung der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG), BGBl I Nr 37/1999,**
3. **Prüfung der Explosionsschutzdokumente gemäß Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT), BGBl II Nr 309/2004,**

4. **Prüfung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994, und der Verordnungen in Durchführung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes,**
5. **Prüfung der Einhaltung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs 3 Z 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994, sowie gemäß Anhang A und Anhang B der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl II Nr 164/2000,**
6. **Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 95 Abs 3 Z 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994.**

Betriebsbewilligung

- § 6. (1) Im Rahmen von Prüfbescheinigungen oder Erklärungen gemäß § 34b des Eisenbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.**

Gemäß § 34b EisebG ist die Erteilung der Betriebsbewilligung ist zu beantragen. Dem Antrag ist eine Prüfbescheinigung beizuschließen, aus der ersichtlich sein muss, ob die Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entsprechen. An Stelle einer Prüfbescheinigung kann eine dieser inhaltlich entsprechende Erklärung einer im Verzeichnis gemäß § 40 EisebG verzeichneten Person beigeschlossen werden, wenn die Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen unter der Leitung dieser Person ausgeführt wurden.

(2) Prüfbescheinigungen oder Erklärungen gemäß Abs 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. **Prüfung der Prüfbefunde über die Abnahmeprüfungen, insbesondere gemäß § 7 der Arbeitsmittelverordnung, BGBl II Nr 164/2000, und gemäß § 38 der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisebAV), BGBl II Nr 384/1999,**

2. **Prüfung der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gemäß Kennzeichnungsverordnung, BGBl II Nr 101/1997, sowie gemäß 5. Abschnitt der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV), BGBl II Nr 384/1999,**
3. **Prüfung der Aktualisierung der Dokumente gemäß § 5 Abs 2 Z 1 bis 3,**
4. **Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften gemäß § 5 Abs 2 Z 4,**
5. **Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der sonstigen Rechtsvorschriften gemäß § 5 Abs 2 Z 5,**
6. **Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 2 Z 6.**

Allgemeine Anordnungen an Eisenbahnbedienstete

- § 7. (1) Vor Erteilung der eisenbahnrechtlichen Genehmigung von Allgemeinen Anordnungen an Eisenbahnbedienstete gemäß § 21a des Eisenbahngesetzes 1957 ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.**
1. Gemäß § 21a Abs 1 EisebG hat das Eisenbahnunternehmen jeweils im Rahmen bestehender Rechtsvorschriften das Verhalten einschließlich der Ausbildung der Eisenbahnbediensteten, die Tätigkeiten zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes einer Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf Eisenbahnen und des Verkehrs auf Eisenbahnen ausführen, durch allgemeine Anordnungen im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf Eisenbahnen zu regeln.
 2. Gemäß § 21a Abs 3 EisebG bedürfen allgemeine Anordnungen gemäß § 21a Abs 1 EisebG der Genehmigung der Behörde, welche zu erteilen ist, wenn nicht öffentliche Verkehrsinteressen entgegenstehen.

(2) Nachweise gemäß Abs 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Prüfung der Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl Nr 450/1994,
2. Prüfung der Durchführung der Koordination gemäß § 8 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl Nr 450/1994,
3. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994, des 3. bis 5. Abschnittes der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV), BGBl II Nr 384/1999, des 1. und 2. Abschnittes der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl II Nr 164/2000, der Bauarbeiterschutzzverordnung (BauV), BGBl Nr 340/1994, der Elektroschutzverordnung 2003 (ESV 2003), BGBl II Nr 424/2003, der Kennzeichnungsverordnung (KennV), BGBl II Nr 101/1997, sowie der weiteren Verordnungen in Durchführung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes,
4. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung des Standes der Technik gemäß § 7 Z 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl Nr 450/1994, insbesondere hinsichtlich bestehender schriftlicher Betriebsanweisungen gemäß § 14 Abs 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zur Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes im Eisenbahnbereich (zB „Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz - ÖBB 40“ der Österreichischen Bundesbahnen).

4. Teil – Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 11. (1) Im Rahmen eines Genehmigungsantrages gemäß § 5 Abs 1 oder § 24a Abs 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen.

(2) Soweit im Rahmen des Genehmigungsantrages gemäß Abs 1 eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind und daher

Gutachten gemäß §§ 31a Abs 1, 32a Abs 3 und 33a Abs 1 des Eisenbahngesetzes vorzulegen sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 5 Abs 2 Z 1 bis Z 6 anzuwenden.

(3) Soweit im Rahmen des Genehmigungsantrages gemäß Abs 1 seilbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind und daher Sicherheitsberichte gemäß § 33 des Seilbahngesetzes vorzulegen sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 8 Abs 2 Z 1 bis Z 6 anzuwenden.

(4) Soweit im Rahmen des Genehmigungsantrages gemäß Abs 1 Verwaltungsvorschriften über die Binnenschifffahrt berührt sind und daher Nachweise gemäß § 48 des Schifffahrtsgesetzes vorzulegen sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 14 Abs 2 Z 1 bis 6 anzuwenden.

(5) Soweit im Rahmen des Genehmigungsantrages gemäß Abs 1 Verwaltungsvorschriften über die Zivilluftfahrt berührt sind und daher Nachweise gemäß § 69 Abs 1, § 78 Abs 1, § 80b Abs 1 und § 122 Abs 1 LFG vorzulegen sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes § 17 Abs 2 Z 1 bis 6 anzuwenden.

Fertigstellungsanzeige, Nachkontrolle

§ 12. (1) Im Rahmen einer Fertigstellungsanzeige gemäß § 20 Abs 1 oder § 24h Abs 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 sowie im Rahmen einer Nachkontrolle gemäß § 22 Abs 1 oder § 26 Abs 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen.

(2) Soweit im Rahmen einer Abnahmeprüfung gemäß § 20 Abs 2 oder einer Überprüfung gemäß § 24h Abs 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind und daher Prüfbescheinigungen oder Erklärungen gemäß § 34b des Eisenbahngesetzes vorzulegen sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 6 Abs 2 Z 1 bis 6 anzuwenden. Im Rahmen einer Nachkontrolle gemäß § 22 Abs 1 oder § 24h Abs 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 sind zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes die Prüfungen gemäß § 6 Abs 2 Z 1 bis 6 nachzuweisen.

(3) Soweit im Rahmen einer Abnahmeprüfung gemäß § 20 Abs 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes seilbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 9 Abs 2 Z 1 bis 7 anzuwenden. Im Rahmen einer Nachkontrolle gemäß § 22 Abs 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 sind zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes die Prüfungen gemäß § 9 Abs 2 Z 1 bis 7 nachzuweisen.

(4) Soweit im Rahmen einer Abnahmeprüfung gemäß § 20 Abs 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes Verwaltungsvorschriften über die Binnenschifffahrt berührt sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 15 Abs 2 Z 1 bis 6 anzuwenden.

(5) Soweit im Rahmen einer Abnahmeprüfung gemäß § 20 Abs 2 UVP-G 2000 luftfahrtrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 18 Abs 2 Z 1 bis 6 anzuwenden. Im Rahmen einer Nachkontrolle gemäß § 22 Abs 1 UVP-G 2000 sind zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes die Prüfungen gemäß § 18 Abs 2 Z 1 bis 6 nachzuweisen.

I Bauartgenehmigung

0. Allgemeines

0.1	<p>§ 5 ASchG Sicherheits- und Gesundheitschutzdokumente</p>	<p>Arbeitgeber sind verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente).</p> <p>Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen.</p>	
-----	---	---	--

0.2	§ 4 ASchG Ermittlung und Beurteilung der Gefahren	<p>Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte, - die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln, - die Verwendung von Arbeitsstoffen, - die Gestaltung der Arbeitsplätze, - die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken und - der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer. 	
0.3	§ 4 Abs 2 ASchG besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer	<p>Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer im Hinblick auf Konstitution, Körperkräfte, Alter und Qualifikation (§ 6 Abs 1 ASchG) zu berücksichtigen.</p> <p>Insbesondere ist zu ermitteln und zu beurteilen, inwieweit sich an bestimmten Arbeitsplätzen oder bei bestimmten Arbeitsvorgängen spezifische Gefahren für Arbeitnehmer ergeben können, für die ein besonderer Personenschutz besteht.</p>	

<p>0.4</p>	<p>§ 4 Abs 3 ASchG Maßnahmen zur Gefahrenverhütung</p>	<p>Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 4 Abs 1 und Abs 2 ASchG sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen. Dabei sind auch Vorkehrungen für Betriebsstörungen und für Not- und Rettungsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen müssen in alle Tätigkeiten und auf allen Führungsebenen einbezogen werden. Schutzmaßnahmen müssen soweit wie möglich auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam sein.</p>	
<p>0.5</p>	<p>§ 4 Abs 6 ASchG geeignete Fachleute</p>	<p>Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen. Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner sowie geeignete Fachleute, wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomien, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen, beauftragt werden.</p>	
<p>0.6</p>	<p>§ 76 Abs 3 Z 8 und 9 ASchG Beziehung der Sicherheitsfachkräfte</p>	<p>Arbeitgeber haben die Sicherheitsfachkräfte und erforderlichenfalls weitere Fachleute hinzuzuziehen bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung.</p>	

0.7	§ 81 Abs 3 Z 9 und 10 ASchG Beziehung der Arbeitsmediziner	Arbeitgeber haben die Arbeitsmediziner und erforderlichenfalls weitere Fachleute hinzuzuziehen bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung.	
0.8	§ 42 Abs 1 EisbAV Sicherheits- und Gesundheitsdokumente	Einem Antrag auf Bewilligung von Arbeitsmitteln im Sinne des 7. Abschnittes der EisbAV (Schienenfahrzeuge) sind Sicherheits- und Gesundheitsdokumente in dreifacher Ausfertigung anzuschließen, soweit die Erstellung dieser Dokumente im Zeitpunkt der Antragstellung bereits möglich ist.	
0.9	§ 42 Abs 2 EisbAV Einbindung des Arbeitgebers	Sofern ein Antrag auf Bewilligung von Arbeitsmitteln im Sinne des 7. Abschnittes der EisbAV von einer vom Arbeitgeber verschiedenen Person gestellt wird, ist der Arbeitgeber bei der Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsdokumente soweit wie möglich einzubinden.	

1. Verkehrsmittel (§ 31 ASchG)

<p>1.1</p>	<p>§ 31 Abs 1 und Abs 2 ASchG Generalklausel</p>	<p>Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport im Eisenbahnverkehr, die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen und Arbeitsstätten vergleichbar (§ 19 Abs 1 ASchG) sind, sind den §§ 20 bis 24 ASchG entsprechend einzurichten und zu betreiben, soweit dies nach der Art und Zweckbestimmung dieser Einrichtungen möglich und zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist.</p> <p>In diesen Einrichtungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Brandschutz und Explosionsschutz, für die Erste Hilfe sowie für das rasche und sichere Verlassen dieser Einrichtungen im Notfall zu treffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen.</p> <p>§ 20 ASchG: Elektrische Anlagen müssen so geplant und installiert sein, dass von ihnen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht und dass Arbeitnehmer bei direktem oder indirektem Kontakt angemessen vor Unfallgefahren geschützt sind. Arbeitsstätten, in/auf denen Arbeitnehmer bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung in besonderem Maß Gefahren ausgesetzt sind, müssen mit einer ausreichenden Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet sein.</p>	
------------	---	---	--

§ 21 ASchG: der Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit, Tageslicht und angemessene künstliche Beleuchtung, Ausgänge und Verkehrswege sicher benutzbar, Arbeitsplätze bei Gefahr schnell und sicher verlassen, Fluchtwege und Notausgänge freihalten, gegebenenfalls behindertengerechte Gestaltung.

§ 22 ASchG: ausreichend Atemluft, dem menschlichen Organismus angemessene raumklimatische Verhältnisse, ausreichende Grundfläche und Höhe sowie ausreichender Luftraum, keine Unebenheiten oder gefährlichen Neigungen im Fußboden, befestigt, trittsicher rutschfest, ausreichende Wärmeisolierung, Vermeiden von Lärm, elektrostatische Aufladung, üble Gerüche, Erschütterungen, schädliche Strahlungen, Nässe und Feuchtigkeit.

§ 23 ASchG (Analogie sonstige Betriebsräume): für den Aufenthalt von Menschen geeignet, ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft, dem menschlichen Organismus angemessene raumklimatische Verhältnisse, entsprechend künstlich beleuchtet, keine Unebenheiten oder gefährliche Neigungen im Fußboden, befestigt, trittsicher, rutschfest.

1.2	§ 31 Abs 1 und Abs 2 ASchG Brandschutz Explosions- gefahr	In Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport im Eisenbahnverkehr sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Brandschutz und Explosionsschutz zu treffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen.	
1.3	§ 31 Abs 1 und Abs 2 ASchG Erste Hilfe	In Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport im Eisenbahnverkehr sind die erforderlichen Vorkehrungen für die Erste Hilfe zu treffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen.	
1.4	§ 31 Abs 1 und Abs 2 ASchG Flucht	In Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport im Eisenbahnverkehr sind die erforderlichen Vorkehrungen für das rasche und sichere Verlassen dieser Einrichtungen im Notfall zu treffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen.	
1.5	§ 31 Abs 3 ASchG Wasch- gelegenheit	In Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport im Eisenbahnverkehr sind, falls dies nicht möglich ist, in deren Nähe oder an sonstigen geeigneten Plätzen, den Arbeitnehmern geeignete Waschgelegenheiten oder Waschräume zur Verfügung zu stellen.	

1.6	§ 31 Abs 3 ASchG Toiletten	In Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport im Eisenbahnverkehr sind, falls dies nicht möglich ist, in deren Nähe oder an sonstigen geeigneten Plätzen, den Arbeitnehmern Toiletten zur Verfügung zu stellen.	
1.7	§ 31 Abs 3 ASchG Kleiderkästen	In Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport im Eisenbahnverkehr sind, falls dies nicht möglich ist, in deren Nähe oder an sonstigen geeigneten Plätzen, den Arbeitnehmern Kleiderkästen und Umkleieräume zur Verfügung zu stellen.	
1.8	§ 31 Abs 3 ASchG Sozial- einrichtungen	In Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport im Eisenbahnverkehr sind, falls dies nicht möglich ist, in deren Nähe oder an sonstigen geeigneten Plätzen, den Arbeitnehmern für den Aufenthalt während der Arbeitspausen Sozialeinrichtungen im Sinne des § 28 ASchG zur Verfügung zu stellen.	
1.9	§ 31 Abs 4 ASchG Nichtraucher- schutz	In Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport im Eisenbahnverkehr ist für den Schutz der Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch zu sorgen.	

Erläuterungen

§ 31 Abs 1 und Abs 2 ASchG (1.1)

- Arbeitsstätten vergleichbar sind zB Schlafwagen, Liegewagen, Speisewagen, Wohnwagen, Küchenwagen, Bürowagen.
- Arbeitsstätten nicht vergleichbar sind zB Führerstände von Triebfahrzeugen und Steuerwagen.
- Nähere Bestimmungen über Arbeitsstätten enthält die Arbeitsstättenverordnung (AStV), BGBl. II Nr. 368/1998.
- Erfordernisse für die behindertengerechte Gestaltung der Arbeitsplätze sind vom Arbeitgeber im Rahmen der Evaluierung festzulegen (§ 4 Abs 1 Z 4 und Z 5 ASchG).

§ 31 Abs 1 und Abs 2 ASchG (1.2)

- Erforderliche Vorkehrungen zum Explosionsschutz sind vom Arbeitgeber im Rahmen der Evaluierung festzulegen (§ 4 Abs 1 Z 2 und Z 5 ASchG).
- Nähere Bestimmungen zum Explosionsschutz enthält die Verordnung über explosionfähige Atmosphären (VEXAT).

2. Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel (§ 33 ASchG)

2.1	§ 33 Abs 3 Z 1 ASchG geeignete Arbeitsmittel	Arbeitgeber dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die für die jeweilige Arbeit in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz geeignet sind oder zweckentsprechend angepasst werden.	
2.2	§ 33 Abs 3 Z 2 ASchG entsprechende Arbeitsmittel	Arbeitgeber dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- oder Gesundheitsanforderungen entsprechen . <i>Dies umfasst insbesondere die Bestimmungen der Anlage 2 der Schienenfahrzeugaßlärmverordnung 2021 – SchLV 2021 (Tabelle „Schalldruckpegel-Grenzwerte“ für verschiedene Fahrzeuggattungen)</i>	

3. Arbeitsplätze (§ 61 ASchG)

3.1	§ 61 Abs 1 ASchG Generalklausel	Arbeitsplätze müssen so eingerichtet und beschaffen sein, dass die Arbeitnehmer möglichst ohne Gefahr für ihre Sicherheit und Gesundheit ihre Arbeit verrichten können.	
3.2	§ 61 Abs 2 ASchG Lage	Arbeitsplätze müssen so beschaffen sein, dass sie nicht umkippen oder ihre Lage auf andere Weise ungewollt verändern .	
3.3	§ 61 Abs 3 ASchG Absturz	Arbeitsplätze und Zugänge zu den Arbeitsplätzen müssen erforderlichenfalls mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz oder herabfallende Gegenstände versehen sein.	

3.4	§ 61 Abs 4 ASchG Freie Fläche	Die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz muss so bemessen sein, dass sich die Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können .	
3.5	§ 61 Abs 5 ASchG Sitzgelegenheit	Kann die Arbeit ganz oder teilweise im Sitzen verrichtet werden, sind den Arbeitnehmern geeignete Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.	
3.6	§ 61 Abs 6 ASchG Überwachung	An Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr sowie an abgelegenen Arbeitsplätzen darf ein Arbeitnehmer nur allein beschäftigt werden, wenn eine wirksame Überwachung sichergestellt ist.	

Erläuterungen

§ 61 Abs 5 ASchG (3.5)

- Nähere Bestimmungen über den Fahrzeughockersitz enthält § 47 Abs 1 EisbAV.

4. Einwirkungen und Belastungen (§ 66 ASchG)

4.1	§ 66 Abs 1 ASchG Erschütterungen	Arbeitgeber haben unter Berücksichtigung des Standes der Technik die Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze so zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, dass das Ausmaß von Erschütterungen, die auf den menschlichen Körper übertragen werden, möglichst gering gehalten wird.	
4.2	§ 66 Abs 1 ASchG physikalische Einwirkungen	Arbeitgeber haben unter Berücksichtigung des Standes der Technik die Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze so zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, dass das Ausmaß an anderen physikalischen Einwirkungen, die auf den menschlichen Körper übertragen werden, möglichst gering gehalten wird.	
4.3	§ 66 Abs 2 ASchG andere Einwirkungen	Arbeitgeber haben die Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze entsprechend zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Arbeitnehmer keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch blendendes Licht, Wärmestrahlung, Zugluft, üblen Geruch, Hitze, Kälte, Nässe, Feuchtigkeit oder vergleichbare Einwirkungen ausgesetzt sind oder diese Einwirkungen möglichst gering gehalten werden.	

5. Beschaffenheit von Schienenfahrzeugen § 46 EisbAV)

5.1	§ 46 Abs 1 EisbAV Generalklausel	Schienenfahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass sie ihrem Bestimmungszweck entsprechend sicher betrieben werden können.	
5.2	§ 46 Abs 2 EisbAV Kuppelraum	Schienenfahrzeuge, die mit der Hand gekuppelt werden, müssen an den Stirnseiten so gestaltet sein, dass ein gefahrloses Kuppeln möglich ist und für diese Tätigkeit ausreichend Raum vorhanden ist. Dies gilt nicht, wenn zum Kuppeln nicht zwischen die Schienenfahrzeuge getreten werden muss.	
5.3	§ 46 Abs 3 EisbAV Kupplerhandgriff	Unter Puffern von Schienenfahrzeugen, unter denen Arbeitnehmer zum Kuppeln gebückt hindurchgehen müssen, müssen Kupplerhandgriffe angebracht sein.	
5.4	§ 46 Abs 4 und Abs 5 EisbAV Verschiebertritt	Schienenfahrzeuge müssen im Bereich jeder Stirnseite so eingerichtet sein, dass Arbeitnehmer, die Verschieben durchführen, sicher mitfahren können. Dies gilt nicht für Schienenfahrzeuge, bei denen das Mitfahren beim Verschieben nicht erforderlich ist.	

5.5	§ 46 Abs 6 EisbAV genügend Raum	Einrichtungen zum Mitfahren beim Bewegen von Schienenfahrzeugen sowie Arbeitsplätze auf Schienenfahrzeugen müssen so beschaffen und bemessen sein, dass die Arbeitnehmer genügend Raum für ihre Tätigkeit haben und sich gegen Absturz sichern können.	
5.6	§ 46 Abs 6 EisbAV sicher zugänglich	Einrichtungen zum Mitfahren beim Bewegen von Schienenfahrzeugen sowie Arbeitsplätze auf Schienenfahrzeugen müssen sicher zugänglich sein.	
5.7	§ 46 Abs 7 EisbAV Bedienen der Türen	Türen von Triebfahrzeugen und Steuerwagen, die dem Zugang zu Führerständen dienen, müssen vom Boden aus offenbar eingerichtet sein.	
5.8	§ 46 Abs 8 EisbAV Endstellungen	Bewegliche Fahrzeugteile an Schienenfahrzeugen müssen gegen unbeabsichtigtes Bewegen in den jeweiligen Endstellungen gesichert werden können, wenn durch deren Bewegung Arbeitnehmer gefährdet werden können.	

5.9	§ 46 Abs 9 EisbAV Anschriften	Schienenfahrzeuge müssen die für den Schutz der Arbeitnehmer erforderlichen Anschriften und Kennzeichnungen tragen.	
5.10	§ 46 Abs 10 EisbAV Warnvorrichtungen	Triebfahrzeuge und Steuerwagen müssen über eine akustische Warnvorrichtung verfügen.	
5.11	§ 46 Abs 11 EisbAV Scheinwerfer	Triebfahrzeuge und Steuerwagen müssen über abblendbare Scheinwerfer verfügen.	
5.12	§ 46 Abs 12 EisbAV Bremsen	Triebfahrzeuge müssen über Einrichtungen verfügen, mit denen sie angehalten werden können.	

5.13	§ 46 Abs 13 EisbAV Unbefugte	Triebfahrzeuge müssen eine Sicherung gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte besitzen.	
5.14	§ 46 Abs 14 EisbAV Stufenkennzeichnung	Wenn sich Stufen im Inneren eines Schienenfahrzeuges befinden, so sind mindestens die erste und die letzte Stufe durch ein gelbes oder gelb-oranges Band zu kennzeichnen, das sich über die gesamte Breite der Stufen erstrecken muss. Die Kennzeichnung ist an der Vorderseite und der Oberseite der Stufenkante anzubringen.	

Erläuterungen

§ 46 Abs 6 EisbAV (5.5, 5.6)

- Siehe dazu auch § 47 Abs 1 AM-VO.

§ 46 Abs 8 EisbAV (5.8)

- Wenn durch die Bewegung der beweglichen Fahrzeugteile Arbeitnehmer nicht gefährdet werden können, so ist keine Sicherung in der Endstellung erforderlich.

§ 46 Abs 9 EisbAV (5.9)

- Siehe dazu auch § 41 Abs 6 und 7 AM-VO.

§ 46 Abs 10 EisbAV (5.10)

- Siehe dazu auch §§ 41 Abs 5 AM-VO und 53 Abs 2 Z 2 AM-VO.

§ 46 Abs 11 EisbAV (5.11)

- Siehe dazu auch § 53 Abs 2 Z 5 AM-VO.

§ 46 Abs 12 EisbAV (5.12)

- Siehe dazu auch §§ 46 Abs 3 und Abs 4 AM-VO und 53 Abs 2 Z 1 AM-VO.

§ 46 Abs 3 EisbAV (5.13)

- Siehe dazu auch § 53 Abs 1 AM-VO.

6. Beschaffenheit von Führerständen (§ 47 EisbAV)

6.1	§ 47 Abs 1 EisbAV Generalklausel	Führerstände von Triebfahrzeugen und Steuerwagen müssen so gestaltet und angeordnet sein, dass diese Fahrzeuge sicher geführt werden können	
6.2	§ 47 Abs 1 EisbAV Bewegungsfreiheit	Insbesondere muss eine ausreichende Bewegungsfreiheit vorhanden sein.	
6.3	§ 47 Abs 1 EisbAV Sichtfeld	Insbesondere muss ein ausreichendes Sichtfeld vorhanden sein.	
6.4	§ 47 Abs 1 EisbAV Fahrerplatz	Der Fahrerplatz , insbesondere der Fahrerplatz, muss nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln und Erkenntnissen eingerichtet sein.	

6.5	§ 47 Abs 2 EisbAV Licht- reflexionen	Führerstände von Triebfahrzeugen und Steuerwagen müssen so gestaltet sein, dass keine Sichtbeeinträchtigung durch störende Lichtreflexionen zu erwarten ist.	
6.6	§ 47 Abs 3 EisbAV Raum- temperatur	Führerstände von Triebfahrzeugen und Steuerwagen müssen mit technischen Einrichtungen ausgestattet sein, die eine Regelung der Raumtemperatur , insbesondere eine Senkung der Raumtemperatur, ermöglichen. Dies gilt nicht für Dampflokomotiven mit nicht geschlossenem Führerstand.	
6.7	§ 47 Abs 4 EisbAV Flucht	Führerstände von Triebfahrzeugen und Steuerwagen müssen so gebaut sein, dass sie im Notfall rasch verlassen werden können.	

Erläuterungen

§ 47 Abs 1 EisbAV (6.1)

- Siehe auch § 41 Abs 1 und Abs 2 AM-VO.

§ 47 Abs 1 EisbAV (6.3)

- Das ausreichende Sichtfeld schließt auch die Reichweite der Scheibenwischer und der Scheibenwaschanlage mit ein.

§ 47 Abs 1 EisbAV (6.4)

- Sicherheitstechnische Regeln und Erkenntnisse sind beispielsweise in Normen enthalten.

§ 47 Abs 2 EisbAV (6.5)

- Siehe auch § 41 Abs 4 AM-VO.

§ 46 Abs 3 EisbAV (6.6)

- Siehe auch § 66 Abs 2 ASchG sowie § 53a Abs 1 AM-VO.

7. Ausrüstung mit Arbeitsmitteln (§ 23 EisbAV)

7.1	§ 23 Abs 2 EisbAV Ablage Kleidung	Für Arbeitnehmer in Schienenfahrzeugen müssen Einrichtungen für die Ablage von Kleidung vorhanden sein.	
7.2	§ 23 Abs 2 EisbAV Verwahrung Ausrüstung	Für Arbeitnehmer in Schienenfahrzeugen müssen Einrichtungen für die sichere Verwahrung der mitzuführenden Ausrüstung vorhanden sein.	
7.3	§ 23 Abs 3 EisbAV Atemluft	Im besetzten Führerstand von Triebfahrzeugen und Steuerwagen muss beim Befahren von Tunneln von Haupt- und Nebenbahnen mit einer Länge von über 1000 m eine tragbare Einrichtung für die Versorgung mit Atemluft vorhanden sein.	

8. Beschaffenheit von Arbeitsmitteln (§ 41 AM-VO)

8.1	§ 41 Abs 1 AM-VO Gestaltung	Bei der Gestaltung von Arbeitsmitteln, insbesondere der Bedienungseinrichtungen, Bedienungsplätze, Bedienungsstände und Schutzeinrichtungen, ist auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse soweit Bedacht zu nehmen, wie dies der Schutz der Arbeitnehmer erfordert.	
8.2	§ 41 Abs 2 AM-VO Bedienungseinrichtungen	Bedienungseinrichtungen von Arbeitsmitteln (zB Ein- und Ausschaltvorrichtungen oder Beschickungs- und Zuführungseinrichtungen) müssen von den Arbeitsplätzen der die Arbeitsmittel bedienenden Arbeitnehmern leicht und gefahrlos zu betätigen sein.	
8.3	§ 41 Abs 3 AM-VO Wartung	Teile von Arbeitsmitteln, die der Wartung bedürfen oder der Wartung dienen (zB Lager, Schmiereinrichtungen oder ähnliche Teile) müssen leicht und gefahrlos zugänglich sein.	

8.4	§ 41 Abs 4 AM-VO Beleuchtung	Beleuchtungseinrichtungen an Arbeitsmitteln müssen so angeordnet und beschaffen sein, dass eine störende direkte Lichtwirkung auf die Augen verhindert ist. Reflexblendung und stroboskopische Effekte müssen vermieden sein.	
8.5	§ 41 Abs 4 AM-VO Beleuchtung	Soweit erforderlich, müssen Beleuchtungseinrichtungen auch so beschaffen sein, dass keine Verfälschung von Farben auftreten kann.	
8.6	41 Abs 5 AM-VO Warnvorrichtung	Warnvorrichtungen müssen leicht wahrnehmbar und unmissverständlich sein.	
8.7	§ 41 Abs 6 AM-VO Kennzeichnung	Wenn Bedienungseinrichtungen von Arbeitsmitteln Einfluss auf die Sicherheit haben, müssen sie deutlich sichtbar, als solche identifizierbar und erforderlichenfalls entsprechend gekennzeichnet sein.	

8.8	41 Abs 7 AM-VO Kennzeichnung	Wenn zum sicheren Betrieb von Arbeitsmitteln die Kenntnis bestimmter Daten (wie Stromart, Spannung, Schutzart, Drehrichtung) oder bestimmter Grenzwerte (wie Tragfähigkeit, Masse, Drehzahl, Füllmenge oder Druck) notwendig ist, müssen diese auf den Arbeitsmitteln deutlich erkennbar und in dauerhafter Weise angegeben sein.	
8.9	§ 41 Abs 7 AM-VO Kennzeichnung	Soweit es zum sicheren Betrieb notwendig ist, müssen bei Arbeitsmitteln auch Hinweise über die bestimmungsgemäße Verwendung und auf mögliche Gefahren beim Umgang vorhanden sein.	
8.10	§ 41 Abs 7 AM-VO Kennzeichnung	Daten und Hinweise müssen, sofern nicht Symbole verwendet werden, in deutscher Sprache abgefasst sein.	

9. Steuersysteme von Arbeitsmitteln (§ 42 AM-VO)

9.1	§ 42 Abs 1 AM-VO Stromkreise	Stromkreise elektrischer Steuersysteme müssen ausreichend isoliert und gegen Beschädigung geschützt verlegt sein.	
9.2	§ 42 Abs 2 AM-VO Wiedereinschaltungen	Elektrisch betriebene Arbeitsmittel mit Überlastsicherung müssen so ausgeführt sein, dass beim Wiedereinschalten das Arbeitsmittel nicht selbsttätig in Gang gesetzt wird, sofern dadurch Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern entstehen können.	
9.3	§ 42 Abs 3 AM-VO Hydraulik Pneumatik	Hydraulische und pneumatische Einrichtungen von Arbeitsmitteln müssen so gestaltet und beschaffen sein, dass Gefahren für Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern, insbesondere durch Beschädigung, Überschreiten des zulässigen Betriebsdrucks, der zulässigen Betriebstemperatur, durch Ausströmen von Druckmedien oder durch Verwechseln von Anschlüssen vermieden sind.	

9.4	§ 42 Abs 4 Z 1 AM-VO Störungen	Es ist dafür zu sorgen, dass im Fall von Störungen (zB durch Erschütterungen, Schwankungen in der Energiezufuhr, Ausfall der Energie oder Wiederkehr der Energie nach Störungen) Schutzmaßnahmen nicht unwirksam werden.	
9.5	§ 42 Abs 4 Z 2 AM-VO Störungen	Es ist dafür zu sorgen, dass im Fall von Störungen (zB durch Erschütterungen, Schwankungen in der Energiezufuhr, Ausfall der Energie oder Wiederkehr der Energie nach Störungen) keine Gefahren für Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern entstehen (zB durch in Gang setzen von Bewegungen, Herabfallen von festgehaltenen Gegenständen, Lockern von Spannvorrichtungen).	

Erläuterungen

§ 42 Abs 4 AM-VO (9.4)

- Abweichend von § 42 Abs 4 AM-VO sind bei elektrischen Arbeitsmitteln, die bei der Verwendung mit der Hand gehalten werden und bei denen die Stromzufuhr über Steckvorrichtungen erfolgt, keine Maßnahmen hinsichtlich des in Gangsetzens von Gefahr bringenden Bewegungen erforderlich.

10. Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln (§ 43 AM-VO)

10.1	§ 43 Abs 3 AM-VO Schutz-einrichtungen	Gefahrenstellen sind durch Schutzeinrichtungen so zu sichern, dass ein möglichst wirksamer Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird.	
10.2	§ 43 Abs 3 AM-VO Schutz-einrichtungen	Primär sind Gefahrenstellen durch Verkleidungen, Verdeckungen oder Umwehungen zu sichern, die das Berühren der Gefahrenstelle verhindern.	
10.3	§ 43 Abs 3 Z 1 AM-VO Verkleidungen	Verkleidungen müssen das Erreichen der Gefahrenstelle von allen Seiten verhindern und die Einhaltung des nach Anhang C AM-VO erforderlichen Sicherheitsabstands gewährleisten.	
10.4	§ 43 Abs 3 Z 2 AM-VO Verdeckungen	Verdeckungen müssen das Berühren der Gefahrenstelle von jenen Seiten verhindern , die im Normalbetrieb von den vorgesehenen Standplätzen aus, von anderen Arbeitsplätzen aus oder von Verkehrswegen aus zugänglich sind. Verdeckungen müssen die Einhaltung des nach Anhang C AM-VO erforderlichen Sicherheitsabstands gewährleisten.	

10.5	§ 43 Abs 3 Z 3 AM-VO Umwehungen	Umwehungen müssen ein unbeabsichtigtes Annähern an die Gefahrenstelle verhindern und die Einhaltung des nach Anhang CAM-VO erforderlichen Sicherheitsabstands gewährleisten.	
10.6	§ 43 Abs 4 Z 1 AM-VO Schutz- einrichtungen	Sofern sich Schutzeinrichtungen nach § 43 Abs 3 AM-VO ohne fremde Hilfsmittel öffnen oder abnehmen lassen, müssen sie so beschaffen sein, dass sie sich entweder nur aus der Schutzstellung bewegen lassen, wenn das Arbeitsmittel still steht oder das Öffnen der Schutzeinrichtung das Arbeitsmittel bzw. den Teil des Arbeitsmittels zwangsläufig still setzt , wobei ein Gefahr bringender Nachlauf verhindert sein muss.	
10.7	§ 43 Abs 4 Z 2 AM-VO Schutz- einrichtungen	Sofern sich Schutzeinrichtungen nach § 43 Abs 3 AM-VO ohne fremde Hilfsmittel öffnen oder abnehmen lassen, müssen sie so beschaffen sein, dass das in Gang setzen des Arbeitsmittels nur möglich ist, wenn sich die beweglichen Schutzeinrichtungen in der Schutzstellung befinden.	
10.8	§ 43 Abs 4 Z 3 AM-VO Schutz- einrichtungen	Sofern sich Schutzeinrichtungen nach § 43 Abs 3 AM-VO ohne fremde Hilfsmittel öffnen oder abnehmen lassen, müssen sie so beschaffen sein, dass die Verriegelungen der Schutzeinrichtungen so gestaltet und angeordnet sind, dass sie nicht leicht unwirksam gemacht werden können.	

10.9	§ 43 Abs 5 AM-VO Schutz-einrichtungen	Ist eine Sicherung der Gefahrenstellen mit Schutz-einrichtungen nach § 43 Abs 3 AM-VO aufgrund der Arbeitsvorgänge nicht möglich, sind die Gefahrenstellen durch Schutzeinrichtungen zu sichern, die ein Gefahr bringendes in Gang setzen oder Berühren bewegter Teile verhindern oder deren Stillsetzen bewirken . Dazu gehören insbesondere Sicherungen mit Annäherungsreaktion (zB Lichtschranken), abweisende Einrichtungen, Schalteinrichtungen ohne Selbsthaltung oder ortsbindende Einrichtungen (wie zB Zweihand-schaltungen).	
10.10	§ 43 Abs 7 Z 1 AM-VO Schutz-einrichtungen	Schutzeinrichtungen müssen stabil gebaut sein.	
10.11	§ 43 Abs 7 Z 2 AM-VO Schutz-einrichtungen	Schutzeinrichtungen dürfen keine zusätzlichen Gefahren verursachen und bei der Arbeit möglichst wenig behindern .	
10.12	§ 43 Abs 7 Z 3 AM-VO Schutz-einrichtungen	Schutzeinrichtungen dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können.	

10.13	§ 43 Abs 7 Z 4 AM-VO Schutz- einrichtungen	Schutzeinrichtungen dürfen Beobachtungs- und Überwachungsorgänge , wie zB von Arbeitsvorgängen, nicht mehr als notwendig einschränken.	
10.14	§ 43 Abs 7 Z 5 AM-VO Schutz- einrichtungen	Schutzeinrichtungen müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für Rüst- oder Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.	
10.15	§ 43 Abs 8 AM-VO Schutz- einrichtungen	Es ist dafür zu sorgen, dass Schutzeinrichtungen nach § 43 Abs 3 AM-VO auch dann vorhanden sind, wenn die Arbeitsmittel in allgemein nicht zugänglichen, versperrten Betriebsräumen , wie Aufzugstriebwerks- oder Transmissionsräumen, aufgestellt sind. Das gilt nicht, wenn durch andere technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass Arbeitnehmer durch ein unbeabsichtigtes Einschalten der Arbeitsmittel nicht gefährdet werden.	

Erläuterungen

§ 43 AM-VO (10.)

- Gefahrenstellen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Stellen an bewegten Teilen von Arbeitsmitteln, bei denen bei mechanischem Kontakt eine Verletzungsgefahr besteht. Gefahrenstellen im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere:
 1. bewegte Teile von Kraftübertragungseinrichtungen, die Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang-, Einzugs- oder andere Gefahrenstellen bilden,
 2. sonstige bewegte Teile von Arbeitsmitteln, die Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang-, Einzugs- oder andere Gefahrenstellen, wie zB Bewegungsbahnen von Gegen- und Schwungraden, bilden,
 3. vorstehende Teile an bewegten Teilen von Arbeitsmitteln, wie Stellschrauben, Bolzen, Keile, Schmiereinrichtungen,
 4. rotierende Teile von Arbeitsmitteln,
 5. bewegte Teile eines Arbeitsmittels, die der Bearbeitung, Verarbeitung, Herstellung oder der Zuführung oder Abführung von Stoffen oder Werkstücken dienen (zB Werkzeuge), die Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang-, Einzugs- oder andere Gefahrenstellen bilden,
 6. bewegte Werkstücke, die Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang-, Einzugs- oder andere Gefahrenstellen bilden.
- Eingezogen wird grundsätzlich ein Hindernis oder Fremdkörper, zB Körperteil oder Kleidung. Nicht gemeint ist die Fortbewegung mit den Rädern, zB Kfz oder Schienenfahrzeug.

§ 43 Abs 2 AM-VO (10.)

- Keine Gefahrenstelle liegt vor, wenn
 1. die Leistung des Arbeitsmittels so gering ist, dass bei Berührung keine Verletzungsgefahr besteht,
 2. die an der Gefahrenstelle wirkende Kraft unter Berücksichtigung der Form der Gefahrenstelle so gering ist, dass bei Berührung keine Verletzungsgefahr besteht, oder
 3. die Einhaltung des nach Anhang C AM-VO jeweils erforderlichen Sicherheitsabstands gewährleistet ist.

11. Gefahren, die von Arbeitsmitteln ausgehen können (§ 44 AM-VO)

11.1	§ 44 Abs 1 AM-VO Arbeitsstoffe	Arbeitsmittel müssen so ausgelegt werden, dass Arbeitnehmer durch Freisetzung von Arbeitsstoffen (zB Gase, Dämpfe, Rauch, Staub, Flüssigkeiten), die in dem Arbeitsmittel verwendet werden, nicht gefährdet werden können.	
11.2	§ 44 Abs 1 AM-VO Absauganlage	Erforderlichenfalls müssen die Arbeitsmittel mit Einrichtungen ausgestattet sein, die den Anschluss an eine Absauganlage ermöglichen.	
11.3	§ 44 Abs 1 AM-VO Abgasleitung	Abgasleitungen von Verbrennungskraftmaschinen müssen druckfest ausgeführt sein.	
11.4	§ 44 Abs 2 AM-VO Splitter	Können bei der Verwendung von Arbeitsmitteln Späne, Splitter oder ähnliche Teile wegfliegen und dadurch Gefahren für die Arbeitnehmer entstehen, müssen die Arbeitsmittel mit Schutzrichtungen ausgestattet sein, die das Wegfliegen verhindern (zB Verdeckungen, Verkleidungen, Schutzhauben, Schutzfenster, Absauganlagen, Rückschlagsicherungen) oder, wenn dies aufgrund der Arbeitsvorgänge nicht möglich ist, Maßnahmen getroffen sein, die Gefährdung verhindern (zB Umwehungen oder räumliche Trennung).	

11.5	§ 44 Abs 3 Z 1 AM-VO Brand Erhitzung	Arbeitsmittel müssen so ausgelegt werden, dass Arbeitnehmer nicht durch Brand oder Erhitzung des Arbeitsmittels gefährdet werden können.	
11.6	§ 44 Abs 3 Z 2 AM-VO Explosionen	Arbeitsmittel müssen so ausgelegt werden, dass Arbeitnehmer nicht durch Explosionen des Arbeitsmittels oder von Stoffen, die in dem Arbeitsmittel erzeugt, verwendet oder gelagert werden, gefährdet werden können.	
11.7	§ 44 Abs 4 AM-VO Oberflächentemperatur	Teile von Arbeitsmitteln, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 60 °C oder von weniger als minus 20 °C erreichen können und sich innerhalb des Schutzabstands nach Anhang C AM-VO befinden, sind so zu sichern, dass die Arbeitnehmer sie nicht berühren oder ihnen gefährlich nahe kommen können. Das gilt nicht, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ergeben hat, dass aufgrund der konkreten Verhältnisse in Abhängigkeit von Temperatur, Wärmeleitfähigkeit und Eigenschaft der Oberfläche sowie von Art und Dauer der möglichen Berührung keine Gefährdung der Arbeitnehmer besteht.	

11.8	§ 44 Abs 6 AM-VO Laser-einrichtungen	Lasereinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass unbeabsichtigtes Strahlen verhindert wird und so abgeschirmt sein, dass weder durch die Nutzstrahlung noch durch reflektierte oder gestreute Strahlung und Sekundärstrahlung Gesundheitsgefahren auftreten, oder, wenn dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, andere Schutzmaßnahmen getroffen sind.	
11.9	§ 44 Abs 6 AM-VO Laser-einrichtungen	Die optischen Einrichtungen zur Beobachtung oder Einstellung von Lasereinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass durch die Laserstrahlung keine Gesundheitsgefährdung eintritt.	

Erläuterungen

§ 44 Abs 1 AM-VO (11.1)

- Siehe auch § 66 Abs 1 und Abs 2 ASchG.

§ 44 Abs 4 AM-VO (11.7)

- Soweit eine Sicherung nach § 44 Abs 5 AM-VO aufgrund der Arbeitsvorgänge nicht möglich ist, ist der Gefahrenbereich zu kennzeichnen und dafür zu sorgen, dass sich dem betreffenden Teil nur Arbeitnehmer nähern können, die über die Gefahr besonders informiert wurden und geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen.
- Als Sicherung ist auch ein engmaschiges Gitter oder Netz möglich.

12. Ein- und Ausschaltvorrichtungen (§ 45 AM-VO)

12.1	§ 45 Abs 1 AM-VO Schalter	Arbeitsmittel müssen sicher wirkende Vorrichtungen zum Ein- und Ausschalten aufweisen.	
12.2	§ 45 Abs 1 AM-VO Schalter- stellung	Die Schaltstellungen „ Ein “ bzw. „ Aus “ müssen gekennzeichnet sein.	
12.3	§ 45 Abs 1 AM-VO Schaltzustand	Wenn nicht erkennbar ist, ob das Arbeitsmittel in Betrieb ist und dadurch Gefahren für die Arbeitnehmer entstehen können, müssen Einrichtungen, wie Kontrolllampen, vorhanden sein, die den Schaltzustand anzeigen .	
12.4	§ 45 Abs 2 AM-VO Schalter	Ein- und Ausschaltvorrichtungen müssen so angeordnet und gestaltet sein, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen vermieden ist.	

12.5	§ 45 Abs 3 AM-VO Loslassen	Arbeitsmittel, die bei der Verwendung mit der Hand gehalten werden, müssen ohne Loslassen der Handgriffe ein- und ausgeschaltet werden können oder beim Loslassen der Handgriffe selbsttätig ausschalten.	
12.6	§ 45 Abs 4 AM-VO Anlauf	Wenn beim Einschalten eines größeren, unübersichtlichen oder programmgesteuerten Arbeitsmittels eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern entstehen kann, ist eine optische oder akustische Warneinrichtung vorzusehen, um vor dem Anlauf des Arbeitsmittels zu warnen.	
12.7	§ 45 Abs 5 AM-VO Trennung Energiequelle	Arbeitsmittel müssen mit deutlich erkennbaren Vorrichtungen ausgestattet sein, mit denen sie von den Energiequellen getrennt werden können.	
12.8	§ 45 Abs 6 AM-VO Not-Schalter	Selbsttätig wirkende Not-Ausschalter, wie Not-Endschalter, sind vorzusehen, wenn bei Ausfall von selbsttätigen Schalteinrichtungen, wie Betriebs-Endschalter, eine Gefahr für Arbeitnehmer entstehen kann.	

13. Not-Halt-Befehlsgeräte (§ 46 AM-VO)

13.1	§ 46 Abs 1 AM-VO Not-Halt	Arbeitsmittel müssen gegebenenfalls entsprechend der von ihnen ausgehenden Gefährdung der Arbeitnehmer und der normalerweise erforderlichen Stillsetzungszeit mit einem Not-Halt-Befehlsgerät (zB Not-Halt-Taster oder Reißleine) versehen sein.	
13.2	§ 46 Abs 2 AM-VO Bedienung	Not-Halt-Befehlsgeräte müssen leicht, schnell und gefahrlos von jedem Bedienungsplatz der Maschine aus betätigt werden können.	
13.3	§ 46 Abs 2 AM-VO Unterscheidung	Not-Halt-Befehlsgeräte müssen sich von anderen Schaltvorrichtungen deutlich unterscheiden .	

13.4	§ 46 Abs 3 AM-VO Gestaltung	Not-Halt-Taster müssen selbsthaltend, auffallend rot und gelb unterlegt gekennzeichnet und pilzförmig gestaltet sein.	
13.5	§ 46 Abs 4 AM-VO Anlaufen	Durch Entriegeln oder Zurückführen von Not-Halt-Befehlsgeräten in die Ausgangsstellung darf nicht ein Anlaufen des Arbeitsmittels erfolgen.	
13.6	§ 46 Abs 4 AM-VO Wieder-einschalten	Das Wiedereinschalten des Arbeitsmittels darf erst nach Entriegeln der betätigten Not-Halt-Befehlsgeräte möglich sein.	

14. Standplätze, Aufstiege (§ 47 AM-VO)

14.1	§ 47 Abs 1 Z 1 AM-VO Absturz- sicherung	An Arbeitsmitteln angebrachte Standplätze, von denen Arbeitnehmer abstürzen könnten, sind bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 m durch mindestens 1 m hohe, geeignete Vorrichtungen, wie standfeste Geländer mit Mittelstange oder Brüstungen, zu sichern.	
14.2	§ 47 Abs 1 Z 2 AM-VO Absturz- sicherung	An Arbeitsmitteln angebrachte Standplätze, von denen Arbeitnehmer abstürzen könnten, sind bei einer Absturzhöhe von mehr als 2 m durch mindestens 1 m hohe, geeignete Vorrichtungen, wie standfeste Geländer mit Mittelstange oder Brüstungen, und zusätzlich durch Fußleisten zu sichern.	
14.3	§ 47 Abs 3 AM-VO Trittflächen	Bei Auf- oder Abstiegen auf oder zu Arbeitsmitteln darf der Abstand der einzelnen Trittflächen maximal 30 cm betragen.	

14.4	§ 47 Abs 3 Z 1 AM-VO unterste Trittlfläche	Bei Auf- oder Abstiegen auf oder zu Arbeitsmitteln hat die unterste Trittlfläche bei ortsfest aufgestellten Arbeitsmitteln maximal 40 cm über dem Boden zu liegen.	
14.5	§ 47 Abs 3 Z 2 AM-VO unterste Trittlfläche	Bei Auf- oder Abstiegen auf oder zu Arbeitsmitteln hat die unterste Trittlfläche bei nicht ortsfest aufgestellten Arbeitsmitteln maximal 60 cm über dem Boden zu liegen.	
14.6	§ 47 Abs 3 Z 3 AM-VO unterste Trittlfläche	Bei Auf- oder Abstiegen auf oder zu Arbeitsmitteln hat die unterste Trittlfläche bei Fahrerplätzen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln maximal 70 cm über dem Boden zu liegen.	

14.7	§ 47 Abs 4 Z 1 AM-VO Standplätze	Es ist dafür zu sorgen, dass Standplätze auf Arbeitsmitteln sowie Auf- und Abstiege aus ausreichend festem Material , in zweckentsprechender Weise und fachgemäß hergestellt sind.	
14.8	§ 47 Abs 4 Z 2 AM-VO Standplätze	Es ist dafür zu sorgen, dass Standplätze auf Arbeitsmitteln sowie Auf- und Abstiege eine ausreichende Breite und eine unfallsichere Oberfläche aufweisen.	
14.9	§ 47 Abs 4 Z 3 AM-VO Standplätze	Es ist dafür zu sorgen, dass Standplätze auf Arbeitsmitteln sowie Auf- und Abstiege eben, standfest, ausreichend tragfähig, sicher befestigt sowie tritt- und kippsicher sind.	

15. Leitungen, Armaturen, Dichtungen (§ 49 AM-VO)

<p>15.1</p>	<p>§ 49 Abs 1 AM-VO Verlegung</p>	<p>Leitungen und Armaturen, bei deren Beschädigung oder Undichtheit erhöhte Gefahren auftreten können, müssen geschützt verlegt oder zweckentsprechend gesichert sein.</p>	
<p>15.2</p>	<p>§ 49 Abs 3 AM-VO Kennzeichnung Rohrleitungen</p>	<p>Rohrleitungen müssen, wenn durch Verwechseln von Rohrleitungen oder aus sonstigen Gründen eine Gefährdung von Arbeitnehmern eintreten kann, bei den Füll-, Verteil- und Entnahmestellen sowie an sonst erforderlichen Stellen im Verlauf der Leitungen unverwechselbar gekennzeichnet sein; eine Kennzeichnung ist auch für einzeln verlegte Rohrleitungen erforderlich, wenn durch deren Inhalt eine Gefährdung von Arbeitnehmern eintreten kann.</p>	
<p>15.3</p>	<p>§ 49 Abs 3 AM-VO Kennfarben</p>	<p>Werden Rohrleitungen mit Farben gekennzeichnet, müssen die in Rechtsvorschriften oder anerkannten Regeln der Technik für einzelne Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten bestimmten Kennfarben allgemein verwendet werden.</p>	

15.4	§ 49 Abs 3 AM-VO zusätzliche Angaben	Erforderlichenfalls müssen Rohrleitungen mit zusätzlichen Angaben , wie Druck oder Strömungsrichtung, versehen sein.	
15.5	§ 49 Abs 4 AM-VO Abblase- vorrichtungen	Abblasevorrichtungen und Ausflussöffnungen von Leitungen und Armaturen müssen so beschaffen und gelegen sein, dass Arbeitnehmer durch austretende Stoffe nicht gefährdet werden.	
15.6	§ 49 Abs 5 AM-VO Absperr- vorrichtungen	Bei Absperrvorrichtungen wie Hähnen, Ventilen oder Schiebern, muss erkennbar sein, ob sie geöffnet oder geschlossen sind, wenn durch eine falsche Stellung Gefahren entstehen können.	
15.7	§ 49 Abs 6 AM-VO elektro- statische Aufladung	Bei Leitungen und Armaturen, bei denen die Möglichkeit einer elektrostatischen Aufladung besteht, die zu gefährlichen Entladungsvorgängen führen kann, müssen Maßnahmen zur gefährlosen Ableitung dieser Aufladung getroffen sein.	

16. Behälter (§ 50 AM-VO)

16.1	§ 50 Abs 1 AM-VO Anforderungen Behälter	Behälter müssen gegen die zu erwartenden mechanischen, chemischen und physikalischen Einwirkungen genügend widerstandsfähig und dicht sein.	
16.2	§ 50 Abs 1 AM-VO Öffnungen	Behälter müssen ausreichend große, erforderlichenfalls verschließbare Öffnungen zum Füllen und Entleeren haben; bei Bedarf müssen auch Öffnungen zum Belüften, Entlüften, Gasaustausch und Entwässern vorhanden sein, so dass Arbeiten mit und an den Behältern gefahrlos vorgenommen werden können.	
16.3	§ 50 Abs 2 AM-VO Öffnungen	Behälter müssen, wenn es die Sicherheit erfordert, mit den notwendigen Einstiegs-, Befahr- oder Besichtigungsöffnungen sowie mit Öffnungen zur Probenentnahme ausgestattet sein. Die Öffnungen müssen gut zugänglich sein.	
16.4	§ 50 Abs 3 AM-VO Standplatz	Öffnungen zur Probenentnahme und Besichtigungsöffnungen müssen von einem festen Standplatz aus erreichbar sein.	

16.5	§ 50 Abs 3 AM-VO Einbauten	Einbauten dürfen Arbeiten im Behälter sowie ein rasches und sicheres Bergen von Personen nicht behindern .	
16.6	§ 50 Abs 4 Z 1 AM-VO Lichte Weite	Die lichte Weite der Einstiegs- oder Befahröffnungen von Behältern muss grundsätzlich mindestens 45 cm betragen.	
16.7	§ 50 Abs 4 Z 2 AM-VO Lichte Weite	Die lichte Weite der Einstiegs- oder Befahröffnungen von Behältern muss bei Behältern mit weniger als 0,5 bar Betriebsdruck, in denen sich Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe gesundheitsgefährdender oder brandgefährlicher Arbeitsstoffe ansammeln können, mindestens 60 cm betragen.	

16.8	§ 50 Abs 5 AM-VO Freier Raum	Vor senkrechten Einstiegs- oder Befahröffnungen muss ein freier Raum mit einer Mindesttiefe von 1 m vorhanden sein.	
16.9	§ 50 Abs 5 AM-VO Freier Raum	Oberhalb waagrechtter Einstiegs- oder Befahröffnungen muss ein freier Raum mit einer Mindesthöhe von 1 m vorhanden sein.	
16.10	§ 50 Abs 5 AM-VO Freier Raum	Der freie Raum bei Einstiegs- oder Befahröffnungen muss das ungehinderte Einsteigen , Aussteigen und Bergen von Personen, erforderlichenfalls auch mit angelegtem Atemschutzgerät, rasch und sicher ermöglichen.	

17. Beschaffenheit von selbstfahrenden Arbeitsmitteln (§ 53 AM-VO)

17.1	§ 53 Abs 1 AM-VO Unbefugte	Selbstfahrende Arbeitsmittel müssen eine Sicherung gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte besitzen.	
17.2	§ 53 Abs 2 Z 1 AM-VO Bremse	Selbstfahrende Arbeitsmittel, die nicht den Kraftfahrvorschriften unterliegen, müssen mit einer feststellbaren Bremsseinrichtung ausgestattet sein.	
17.3	§ 53 Abs 2 Z 2 AM-VO Warnvorrichtung	Selbstfahrende Arbeitsmittel, die nicht den Kraftfahrvorschriften unterliegen, müssen mit einer akustische Warnvorrichtung ausgestattet sein.	
17.4	§ 53 Abs 2 Z 4 AM-VO Not-Halt	Selbstfahrende Arbeitsmittel, die nicht den Kraftfahrvorschriften unterliegen, müssen mit leicht zugänglichen oder automatisch auslösenden Not-Halt-Befehlsgeräten ausgestattet sein, sofern es die Sicherheit der Arbeitnehmer erfordert.	

17.5	§ 53 Abs 2 Z 5 AM-VO Beleuchtung	Selbstfahrende Arbeitsmittel, die nicht den Kraftfahrvorschriften unterliegen, müssen mit einer Einrichtung zur Ausleuchtung der Fahrbahn und Einrichtungen, die das Ausmaß der Fahrzeuge erkennen lassen, ausgestattet sein, sofern das Arbeitsmittel in nicht ausreichend beleuchteten Bereichen verwendet wird.	
17.6	§ 53 Abs 2 Z 6 AM-VO Sicht	Selbstfahrende Arbeitsmittel, die nicht den Kraftfahrvorschriften unterliegen, müssen mit Hilfsvorrichtungen zur Verbesserung der Sicht ausgestattet sein, wenn die direkte Sicht des Fahrers nicht ausreicht, um die Sicherheit von Arbeitnehmern zu gewährleisten.	
17.7	§ 53 Abs 2 Z 7 AM-VO Aufhängevorrichtung	Selbstfahrende Arbeitsmittel, die nicht den Kraftfahrvorschriften unterliegen, müssen mit einer Aufhängevorrichtung ausgestattet sein, wenn Kraftübertragungseinrichtungen auf dem Boden schleifen und dadurch verschmutzt oder beschädigt werden können.	

17.8	§ 53 Abs 2 Z 8 AM-VO Blockieren	<p>Selbstfahrende Arbeitsmittel, die nicht den Kraftfahrvorschriften unterliegen, müssen mit einer Einrichtung ausgestattet sein, die ein Blockieren von Kraftübertragungseinrichtungen zwischen selbstfahrenden Arbeitsmitteln und ihren Zusatzausrüstungen oder Anhängern verhindern (zB Rutschkupplung), wenn durch plötzliches Blockieren der Kraftübertragungseinrichtungen (zB Kardanwellen), Arbeitnehmer gefährdet werden können. Wenn dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, sind andere geeignete Schutzvorrichtungen vorzusehen, um gefährliche Folgen für Arbeitnehmer zu verhindern.</p>	
17.9	§ 53 Abs 3 AM-VO Zusammenstoß	<p>Schienengebundene selbstfahrende Arbeitsmittel müssen mit Vorrichtungen versehen sein, durch die die Folgen eines Zusammenstoßes bei gleichzeitiger Bewegung mehrerer schienengebundener Arbeitsmittel verringert werden, wie beispielsweise Puffer.</p>	
17.10	§ 53 Abs 4 Z 1 AM-VO Bereichsperre	<p>Ferngesteuerte selbstfahrende Arbeitsmittel müssen überdies mit einer Einrichtung ausgestattet sein die gewährleistet, dass sie automatisch anhalten, wenn sie aus dem Kontrollbereich der Fernsteuerung herausfahren.</p>	

17.11	§ 53 Abs 4 Z 2 AM-VO Anfahrerschutz	Ferngesteuerte selbstfahrende Arbeitsmittel müssen überdies mit entsprechenden Verdeckungen, Verkleidungen oder Umwehungen ausgestattet sein, wenn sie unter normalen Einsatzbedingungen Arbeitnehmer anfahren oder einklemmen können, und nicht mit einer Einrichtung ausgestattet sind, die gewährleistet, dass sie vor einem Hindernis selbstständig anhalten, wie zB Überwachung des Fahrwegs des Fahrzeugs mit Sensoren.	
17.12	§ 53 Abs 5 AM-VO Anschriften	Auf selbstfahrenden Arbeitsmitteln zum Heben und Transport von Lasten, wie Hubstaplern, muss die Tragfähigkeit , gegebenenfalls für verschiedene Lastschwerpunktabstände bzw. verschiedene Hubhöhen von Lasten, deutlich sichtbar angeschrieben sein.	
17.13	§ 53 Abs 6 AM-VO Begrenzung	Bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln mit kraftbetriebener Hubvorrichtung wie Hubstaplern, muss die oberste und unterste Stellung der Hubvorrichtung durch zwangsläufig wirkende Einrichtungen begrenzt sein. Für die unterste Stellung ist eine solche Einrichtung nicht erforderlich, wenn das Senken ohne Kraftantrieb erfolgt.	
17.14	§ 53 Abs 6 AM-VO Herabfallende Güter	Besteht die Möglichkeit, dass Lenker beim Stapelvor- gang durch herabfallende Güter gefährdet werden, muss der Lenkerplatz entsprechend gesichert sein.	

17.15	§ 53 Abs 7 Z 1 AM-VO Zurücklaufen der Last	Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten müssen für das Heben von Einzellasten mit einer Schutzeinrichtung gegen unbeabsichtigtes Zurücklaufen der Last ausgestattet sein, wie Leitungsbruchsicherungen, Rückschlagventile oder eine Dimensionierung der Schläuche mit hoher Sicherheit gegen Platzen.	
17.16	§ 53 Abs 7 Z 2 AM-VO Bewegungen der Last	Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten müssen für das Heben von Einzellasten mit Einrichtun- gen gegen die Gefahr von unkontrollierten Bewegun- gen der Last beim Hebevorgang ausgestattet sein.	
17.17	§ 53 Abs 7 Z 3 AM-VO Zurücklaufen der Last	Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten müssen zur Gewährleistung der Standsicherheit mit Schutzeinrichtungen zur Begrenzung des Lastmo- ments oder Warneinrichtung vor Überschreiten des zulässigen Lastmoments ausgestattet sein.	
17.18	§ 53 Abs 7 Z 4 AM-VO Anschlag	Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten müssen mit Sicherheitslasthaken oder vergleich- baren Anschlagpunkten zum Anschlagen der Lasten ausgestattet sein.	

17.19	§ 53 Abs 8 AM-VO Aufbauten	Erdbaumaschinen und Förderzeuge müssen mit Aufbauten ausgerüstet sein, die den Fahrer vor herabfallenden Gegenständen schützen.	
17.20	§ 53 Abs 9 AM-VO Mitfahrt	Selbstfahrende Arbeitsmittel mit mitfahrenden Arbeitnehmern müssen so ausgerüstet sein, dass die Gefahren für die Arbeitnehmer während des Transports möglichst gering sind. Dies gilt insbesondere für die Risiken eines Kontakts der Arbeitnehmer mit Rädern oder Ketten und eines Einklemmens durch diese.	
17.21	§ 53 Abs 9 AM-VO Zusammen- stoß	Fahrerstände und Fahrersitze müssen so angeordnet sein, dass die Lenker bei Zusammenstößen geschützt sind.	
17.22	§ 53 Abs 9 AM-VO Fahrerstand	Standflächen von Fahrerständen müssen gleitsicher sein.	

Erläuterungen

§ 53 Abs 2 Z 5 AM-VO (17.5)

- Eine Ausleuchtung des Bremsweges bei Zugfahrten ist nicht verlangt, denn das Schienenfahrzeug fährt in der Regel nicht auf Sicht. Gewährleistet sein muss
 - die Fahrwegbeobachtung bei Fahren auf Sicht
 - die rechtzeitige Erkennbarkeit von ortsfesten Signalen und
 - die rechtzeitige Erkennbarkeit des Schienenfahrzeuges für Arbeitnehmer außerhalb des Schienenfahrzeuges, beispielsweise Sicherungsposten.
- Eine Sonderbestimmung dazu enthält § 46 Abs 11 EisbAV – abblendbare Scheinwerfer.

18. Arbeitsplätze auf selbstfahrenden Arbeitsmitteln (§ 53a AM-VO)

18.1	§ 53a Abs 1 AM-VO Lenkerhaus	Lenkerplätze von selbstfahrenden Arbeitsmitteln, die ausschließlich oder vorwiegend für den Einsatz im Freien bestimmt sind, müssen sich in einem geschlossenen Lenkerhaus befinden, soweit dies aufgrund der Einsatzbedingungen oder Arbeitsweise erforderlich ist.	
18.2	§ 53a Abs 1 AM-VO Heizung	Das Lenkerhaus muss mit Einrichtungen zum Beheizen und Belüften ausgerüstet sein.	
18.3	§ 53a Abs 2 AM-VO Mitfahrt am Beifahrersitz	Auf selbstfahrenden Arbeitsmitteln dürfen Arbeitnehmer nur ständig mitfahren, wenn für sie geeignete Beifahrersitze vorhanden sind.	

18.4	§ 53a Abs 2 AM-VO Mitfahrt	Werden nur gelegentlich Arbeitnehmer mitgenommen, müssen geeignete Standflächen und Anhaltevorrichtungen vorhanden sein.	
18.5	§ 53a Abs 3 AM-VO Verlassen	Bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln mit Lenkerstand muss bei Verlassen des Lenkerstands der Antrieb des Arbeitsmittels zwangsläufig unterbrochen werden und die Bremsanlage selbsttätig zur Wirkung kommen.	
18.6	§ 53a Abs 3 AM-VO Betreten	Beim Wiederbetreten des Lenkerstands darf sich der Antrieb des Arbeitsmittels nicht selbstständig einschalten .	

19. Überroll- und Kippenschutz bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln (§ 53b AM-VO)

<p>19.1</p>	<p>§ 53b Abs 1 Z 2 und Z 3 AM-VO Freiraum</p>	<p>Bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln mit mitfahrenden Arbeitnehmern sind unter tatsächlichen Einsatzbedingungen die Risiken aus einem Überrollen oder Kippen des Arbeitsmittels durch eine Einrichtung zu begrenzen, die gewährleistet, dass ein ausreichender Freiraum um die mitfahrenden Arbeitnehmer erhalten bleibt, sofern die Kippbewegung mehr als eine Vierteldrehung ausmachen kann, oder durch eine andere Einrichtung mit gleicher Schutzwirkung.</p>	
<p>19.2</p>	<p>§ 53b Abs 3 AM-VO Rückhaltesystem</p>	<p>Besteht die Gefahr, dass mitfahrende Arbeitnehmer bei einem Überrollen oder Kippen zwischen den Teilen des Arbeitsmittels und dem Boden gequetscht werden, ist zusätzlich zu den Schutzeinrichtungen nach § 53b Abs 1 AMVO ein Rückhaltesystem einzubauen.</p>	

Erläuterungen

§ 53b Abs 1 AM-VO (19.1)

- Schutzeinrichtungen nach § 53b Abs 1 AM-VO können Bestandteil des Arbeitsmittels sein.
- Bei Schienenfahrzeugen wird eine Schutzwirkung gegen Überrollen oder Kippen auch durch den tief liegenden Schwerpunkt und die Sicherungstechnik gegen Flankenfahrten erzielt.

§ 53b Abs 1 AM-VO (19.1)

- Schutzeinrichtungen nach § 53b Abs 1 AM-VO sind nicht erforderlich, wenn
 - das Arbeitsmittel während der Benutzung stabilisiert wird oder
 - ein Überrollen oder Kippen des Arbeitsmittels aufgrund der Bauart unmöglich ist.

20. Beschaffenheit von Türen und Toren (§ 54 AM-VO)

20.1	§ 54 Abs 2 AM-VO Notbetrieb	<p>Kraftbetrieene Türen müssen für Notbetrieb eingerichtet sein; bei Notbetrieb muss ein Gefahr bringen- des Wirksamwerden des Kraftantriebes zwangsläufig verhindert sein.</p>	
20.2	§ 54 Abs 2 AM-VO Tasten	<p>Betätigungseinrichtungen für den Kraftantrieb müssen als Tasten ohne Selbsthalteschaltung ausgebildet sein; sie müssen an einer Stelle liegen, von der aus der Verkehr durch die Türen und Tore überblickt werden kann. Tasten ohne Selbsthalteschaltung sind nicht erforderlich, wenn Gefährdung von Personen zum Stillstand kommt oder wenn die Schließkraft so gering ist, dass sich dadurch keine Gefährdung von Personen ergibt. Durch andere Schutzmaßnahmen, wie Lichtschranken, Fühlleisten oder Rutschkupplungen, die Bewegung des Tür- oder Torblattes bei</p>	

20.3	§ 54 Abs 3 AM-VO Automatische Türen	Automatische Türen müssen durch Schutzmaßnahmen , wie Lichtschranken, Fühlerleisten oder Bodenkontaktmatten, gesichert sein, durch die die Bewegung des Tür- oder Torblattes bei Gefährdung von Personen zum Stillstand kommt. Solche Maßnahmen sind nicht erforderlich, wenn die Geschwindigkeit des Tür- oder Torblattes und die Schließkraft so gering sind, dass sich dadurch keine Gefährdung von Personen ergibt.	
20.4	§ 54 Abs 3 AM-VO Öffnen im Notfall	Automatische Türen müssen im Notfall selbsttätig öffnen oder von Hand aus leicht zu öffnen sein.	

21. Allgemeine Vorschriften über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (§ 1 KennV)

21.1	<p>§ 1 Abs 5 Z 1 KennV Wirksamkeit</p>	<p>Arbeitgeber müssen dafür sorgen, dass die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hinsichtlich ihrer Art, Anordnung, Ausmaße, Anzahl, Gestaltung und Funktionsweise sowie ihres Standortes und Zustandes entsprechend der Art und dem Ausmaß der Gefahr bzw. des zu bezeichnenden Bereiches so beschaffen ist, dass eine möglichst hohe Wirksamkeit erreicht wird.</p>	
21.2	<p>§ 1 Abs 5 Z 2 KennV Keine Beeinträchtigung</p>	<p>Arbeitgeber müssen dafür sorgen, dass die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in ihrer Sicht- und Hörbarkeit nicht durch andere Kennzeichnungen, durch gleichartige Emissionsquellen oder durch sonstige Einrichtungen beeinträchtigt ist.</p>	

<p>21.3</p>	<p>§ 1 Abs 5 Z 4 KennV Keine Verwechslung</p>	<p>Arbeitgeber müssen dafür sorgen, dass die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung so beschaffen ist, dass ihre Mitteilung klar und verständlich und eine Verwechslung ausgeschlossen ist.</p>	
<p>21.4</p>	<p>§ 1 Abs 6 KennV Reinigung, Wartung</p>	<p>Mittel der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung müssen ihrer Art entsprechend regelmäßig gereinigt, gewartet, auf ihre tatsächliche Wirksamkeit überprüft sowie bei Bedarf instandgesetzt oder erneuert werden.</p>	

22. Anforderungen an verwendete Schallzeichen (§ 5 KennV)

22.1	§ 5 Abs 2 Z 1 KennV Lautstärke	Es dürfen nur Schallzeichen verwendet werden, deren Lautstärkepegel deutlich über dem Umgebungslärm liegt, aber nicht schmerzhaft ist.	
22.2	§ 5 Abs 2 Z 2 KennV erkennbar	Es dürfen nur Schallzeichen verwendet werden, die durch Impulsdauer und Impulsintervalle gut erkennbar und deutlich abgesetzt von anderen Schallzeichen oder sonstigen Umgebungsgeräuschen sind.	

23. Atemschutz (§ 15 PSA-V)

<p>23.1</p>	<p>§ 15 Abs 1 PSA-V Atemschutz</p>	<p>Atemschutz sind Atemschutzgeräte als persönliche Schutzausrüstung zum Schutz des Trägers vor dem Einatmen von gesundheitsgefährdenden oder biologischen Stoffen aus der Umgebungsatmosphäre oder vor Sauerstoffmangel bei der Arbeit.</p>	
<p>23.2</p>	<p>§ 15 Abs 4 Z 4 PSA-V Atemschutz- geräte</p>	<p>Bei unklaren Einsatzbedingungen sowie in kleinen, engen oder schlecht belüfteten Räumen und Behältern dürfen Filtergeräte nicht verwendet werden. In solchen Fällen sind geeignete, von der Umgebungsatmosphäre unabhängige Atemschutzgeräte (Isoliergeräte) zu verwenden.</p>	

Erläuterungen

§ 15 Abs 4 Z 4 PSA-V (23.2)

- Enge oder schlecht lüftbare Räume im Sinne des § 15 Abs 4 Z 4 PSA-V sind insbesondere auch Tunnel.

24. Elektroschutz (§ 2 ESV 2012)

<p>24.1</p>	<p>§ 2 Abs 1 ESV 2012 Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>Zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefahren, die vom elektrischen Strom ausgehen, haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel nach den anerkanntesten Regeln der Technik betrieben werden, sich stets in sicherem Zustand befinden und Mängel unverzüglich behoben werden. Wenn die Betriebsverhältnisse eine unverzügliche Mängelbehebung nicht zulassen, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu ergreifen (zB durch Absperren, Kenntlichmachen, Anbringen von Schildern) und die betroffenen Arbeitnehmer darüber zu informieren.</p>	
--------------------	--	--	--

<p>24.2</p>	<p>§ 2 Abs 2 ESV 2012 Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass nur solche elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel verwendet werden, die im Hinblick auf Betriebsart und Umgebungseinflüsse den jeweiligen betrieblichen und örtlichen Anforderungen entsprechen und den zu erwartenden Beanspruchungen (wie gegebenenfalls insbesondere Hitze, Kälte, Feuchtigkeit sowie elektrische, mechanische oder chemische Beanspruchungen) sicher widerstehen können.</p>	
<p>24.3</p>	<p>§ 2 Abs 3 ESV 2012 Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, von denen eine Gefahr durch den elektrischen Strom für die Arbeitnehmer ausgeht, dürfen nicht verwendet werden.</p>	

25. Expositionsgrenzwert (§ 3 VOLV)

25.1	§ 3 Abs 1 VOLV Expositionsgrenzwerte	<p>Die nachstehenden Expositionsgrenzwerte dürfen nicht überschritten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Hand-Arm-Vibrationen: $a_{hw,8h} = 5 \text{ m/s}^2$; 2. Für Ganzkörper-Vibrationen: $a_{w,8h} = 1,15 \text{ m/s}^2$ 3. Für gehörgefährdenden Lärm: $L_{A,EX,8h} = 85 \text{ dB}$ bzw. $P_{peak} = 140 \text{ Pa}$ (entspricht: $L_{C,peak} = 137 \text{ dB}$); 4. Für jugendliche Arbeitnehmer gelten die in § 4 Abs 1 Z 1 und 2 VOLV angeführten Auslösewerte für Vibrationen als Expositionsgrenzwerte. 	
25.2	§ 3 Abs 2 VOLV Beurteilungszeitraum	<p>Abweichend von § 3 Abs 1 VOLV kann bei Lärmexpositionen, die von einem Arbeitstag zum anderen erheblich schwanken, als Beurteilungszeitraum für den Auslösewert (§ 4 Abs 1 Z 3 VOLV), und den Expositionsgrenzwert (§ 3 Abs 1 Z 3 VOLV) anstatt des Tages (8 h) eine Woche (40 h) herangezogen werden, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch eine geeignete Bewertung oder Messung im Sinne des § 6 VOLV nachgewiesen wird, dass der Wochen-Lärmexpositionspegel ($L_{A,EX,40h}$) den Expositionsgrenzwert nicht überschreitet, und 2. geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken auf ein Mindestmaß zu verringern. 	

25.3	§ 3 Abs 3 Z 1 VOLV Maßnahmen	Wenn die Expositionsgrenzwerte überschritten werden, müssen die Arbeitgeber unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die Exposition auf einen Wert unterhalb des Expositionsgrenzwertes zu senken.	
25.4	§ 3 Abs 3 Z 2 VOLV Ermittlung	Wenn die Expositionsgrenzwerte überschritten werden, müssen die Arbeitgeber ermitteln, warum der Expositionsgrenzwert überschritten wurde.	
25.5	§ 3 Abs 3 Z 3 VOLV Schutz- und Vorbeugemaßnahmen	Wenn die Expositionsgrenzwerte überschritten werden, müssen die Arbeitgeber die Schutz- und Vorbeugemaßnahmen entsprechend anpassen, um ein erneutes Überschreiten des Grenzwertes zu verhindern.	

Erläuterungen

§ 3 Abs 2 VOLV (25.2)

- In § 6 VOLV werden nähere Bestimmungen zur Bewertung und Messung von Lärm und Vibrationen festgelegt.

26. Auslösewert (§ 4 VOLV)

26.1	§ 4 VOLV Auslösewerte	Die Exposition der Arbeitnehmer sollte, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist, keinen der folgenden Auslösewerte überschreiten.	
26.2	§ 4 VOLV Auslösewerte für Vibrationen	<p>Wenn die Exposition der Arbeitnehmer einen der folgenden Auslösewerte für Vibrationen überschreitet, sind §§ 8 Abs 1 und 9 Abs 3 VOLV anzuwenden.</p> <p>Die Auslösewerte betragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Hand-Arm-Vibrationen: $a_{hw,8h} = 2,5 \text{ m/s}^2$; 2. Für Ganzkörper-Vibrationen: $a_{w,8h} = 0,5 \text{ m/s}^2$ 	
26.3	§ 4 VOLV Auslösewerte für Lärm	<p>Wenn die Exposition der Arbeitnehmer einen der folgenden Auslösewerte für Lärm überschreitet, sind §§ 8 Abs 1 und 14 Abs 1 VOLV anzuwenden.</p> <p>Die Auslösewerte betragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Für gehörgefährdenden Lärm: $L_{A,EX,8h} = 80 \text{ dB}$ bzw. $P_{\text{peak}} = 112 \text{ Pa}$ (entspricht: $L_{c,\text{peak}} = 135 \text{ dB}$) 	

26.4	§ 4 VOLV Persönliche Schutz- ausrüstung	Die individuelle Wirkung von persönlicher Schutzausrüstung ist hierbei nicht zu berücksichtigen.	
------	---	---	--

Erläuterungen

§ 4 VOLV (26.2 und 26.3)

- In § 6 VOLV werden nähere Bestimmungen zur Bewertung und Messung von Lärm und Vibrationen festgelegt.
- In § 7 VOLV werden nähere Bestimmungen für die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren für Arbeitnehmer durch Lärm und Vibrationen festgelegt.
- In § 8 VOLV werden nähere Bestimmungen zur Information, Unterweisung, Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer bei Überschreitung eines Auslösewertes festgelegt.
- In § 9 VOLV werden nähere Bestimmungen für Maßnahmen und Maßnahmenprogramm bei Lärm oder Vibrationen festgelegt.
- In § 14 Abs 1 VOLV werden nähere Bestimmungen über den Gehörschutz festgelegt.

27. Maßnahmen und Maßnahmenprogramm (§ 9 VOLV)

27.1	§ 9 Abs 1 VOLV Gefahren aus- geschlossen verringert	Gefahren durch Lärm oder Vibrationen müssen am Entstehungsort ausgeschlossen oder so weit verringert werden, als dies nach dem Stand der Technik und der Verfügbarkeit von geeigneten technischen Mitteln möglich ist.	
27.2	§ 9 Abs 2 VOLV Maßnahmen	Um Lärm und Vibrationen auf das niedrigste in der Praxis vertretbare Niveau zu senken, müssen Arbeitgeber unter Beachtung der Grundsätze der Gefahrenverhütung (§ 7 ASchG) geeignete Maßnahmen aus den §§ 10 bis 13 VOLV auswählen und durchführen.	
27.3	§ 9 Abs 3 VOLV Maßnahmen- programm	Wenn einer der nachstehenden Werte überschritten wird, müssen Arbeitgeber bei der Festlegung von Maßnahmen nach § 4 Abs 3 ASchG auch ein Programm mit Maßnahmen aus den §§ 10 bis 13 VOLV festlegen und durchführen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Auslösewerte für Vibrationen, 2. Expositionsgrenzwerte für gehörgefährdenden Lärm 3. Grenzwerte für bestimmte Räume. 	

Erläuterungen

§ 9 Abs 2 und Abs 3 VOLV (27.2 und 27.3)

- In § 10 VOLV werden nähere Bestimmungen über bauliche und raumakustische Maßnahmen festgelegt.
- In § 11 VOLV werden nähere Bestimmungen zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition an der Quelle festgelegt.
- In § 12 VOLV werden nähere Bestimmungen über Maßnahmen betreffend Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge festgelegt.
- In § 13 VOLV werden nähere Bestimmungen über technische und organisatorische Maßnahmen festgelegt.

28. Maßnahmen an der Quelle (§ 11 VOLV)

28.1	§ 11 Z 2 VOLV Maßnahmen an der Quelle	<p>Im Maßnahmenprogramm nach § 9 VOLV sind Maßnahmen an der Quelle zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition an der Quelle festzulegen, wie die Auswahl geeigneter Arbeitsmittel, die laut Herstellerangaben und unter Berücksichtigung der auszuführenden Arbeit möglichst wenig Lärm und Vibrationen verursachen und die, insbesondere bei Vibrationen, nach ergonomischen Gesichtspunkten gestaltet sind.</p>	
------	---	---	--

29. Technische und organisatorische Maßnahmen (§ 13 VOLV)

<p>29.1</p>	<p>§ 13 1 Z 1 VOLV Maßnahmen für Lärm</p>	<p>Im Maßnahmenprogramm nach § 9 VOLV sind technische Maßnahmen festzulegen für Lärm: Luftschallminderung (zB durch Abschirmungen, Kapselungen, Abdeckungen mit schallabsorbierendem Material) oder Körperschallminderung (zB durch Körperschalldämmung oder Körperschallisolierung).</p>	
<p>29.2</p>	<p>§ 13 Abs 1 Z 1 VOLV Maßnahmen für Vibrationen</p>	<p>Im Maßnahmenprogramm nach § 9 VOLV sind technische Maßnahmen festzulegen für Vibrationen: Bereitstellung von Zusatzausrüstungen, die die Gefahren aufgrund von Vibrationen verringern (zB Sitze, die Ganzkörper-Vibrationen wirkungsvoll dämpfen, oder Griffe, die auf den Hand-Arm-Bereich übertragene Vibrationen verringern).</p>	

30. Expositionsgrenzwerte (§ 3 VEMF)

30.1	§ 3 Z 1 VEMF Expositionsgrenzwerte für nicht thermische Wirkungen	<p>Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass die Expositionsgrenzwerte für nicht thermische Wirkungen laut Anlage 2 Punkt A im Frequenzbereich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von 0 Hz bis 1 Hz bei Exposition von Kopf, Rumpf oder Gliedmaßen gegenüber statischen magnetischen Feldern gemäß Tabelle A1, 2. von 1 Hz bis 10 MHz bei Exposition des Körpers gemäß Tabelle A2, 3. von 1 Hz bis 400 Hz bei Exposition des Kopfes gemäß Tabelle A3 <p>nicht überschritten werden.</p>	
------	---	--	--

30.2	§ 3 Abs 2 VEMF Expositions- grenzwerte für thermische Wirkungen	Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass die Expositionsgrenzwerte für thermische Wirkungen laut Anlage 3 Punkt A im Frequenzbereich 1. von 100 kHz bis 6 GHz bei Exposition von Kopf, Rumpf oder Gliedmaßen gemäß Tabelle A1, 2. von 0,3 GHz bis 6 GHz bei Exposition des Kopfes gemäß Tabelle A2 und 3. von 6 GHz bis 300 GHz bei Exposition des Körpers gemäß Tabelle A3 nicht überschritten werden.	
------	---	--	--

Erläuterungen**§ 3 Abs 1 und Abs 2 VEMF (30.1 und 30.2)**

- In § 6 VEMF werden nähere Bestimmungen zur Bewertung, Berechnung und Messung von elektromagnetischen Feldern an Arbeitsplätzen festgelegt.

31. Auslösewerte (§ 4 VEMF)

31.1	§ 4 Abs 1 VEMF Auslösewerte für nicht thermische Wirkungen	Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass die Auslöse- werte für nicht thermische Wirkungen laut Anlage 2 Punkt B bei Frequenzen: <ol style="list-style-type: none"> 1. von 1 Hz bis 10 MHz bei Exposition gegenüber elektrischen Feldern gemäß Tabelle B1, 2. von 1 Hz bis 10 MHz bei Exposition gegenüber magnetischen Feldern gemäß Tabelle B2, 3. von 0 Hz bis 10 MHz bei Exposition gegenüber Kontaktstrom gemäß Tabelle B3 sowie 4. von 0 Hz (statische magnetische Felder) gemäß Tabelle B4 nicht überschritten werden.	
------	--	--	--

31.2	§ 4 Abs 2 VEMF Auslösewerte für thermische Wirkungen	<p>Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass die Auslösewerte für thermische Wirkungen laut Anlage 3 Punkt B im Frequenzbereich</p> <ol style="list-style-type: none">1. von 100 kHz bis 300 GHz bei Exposition gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern gemäß Tabelle B1,2. von 100 kHz bis 110 MHz bei Exposition gegenüber stationärem Kontaktstrom und induzierten Strömen durch die Gliedmaßen gemäß Tabelle B2 <p>nicht überschritten werden.</p>	
-------------	---	--	--

Erläuterungen

§ 3 Abs 1 und Abs 2 VEMF (31.1 und 31.2)

- In § 6 VEMF werden nähere Bestimmungen zur Bewertung, Berechnung und Messung von elektromagnetischen Feldern an Arbeitsplätzen festgelegt.
- In § 7 VEMF werden nähere Bestimmungen für die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren für Arbeitnehmer durch elektromagnetische Felder und für die Festlegung von Maßnahmen (Arbeitsplatzevaluierung) festgelegt.
- In § 8 VEMF werden nähere Bestimmungen zur Information, Unterweisung, Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer bei Überschreitung eines Auslösewertes festgelegt.
- In § 9 VEMF werden nähere Bestimmungen für Maßnahmen und Maßnahmenprogramm elektromagnetische Feldern an Arbeitsplätzen festgelegt.
- In § 11 Abs 1 VEMF werden nähere Bestimmungen über die Verwendung einer geeigneten persönlichen Schutzausrüstung, in Bereichen in denen ein Expositionsgrenzwert überschritten ist, festgelegt.
- In § 11 Abs 2 VEMF werden nähere Bestimmungen über die Kennzeichnung und Zugangsbeschränkungen, in Bereichen in denen ein Auslösewert überschritten ist, festgelegt.

32. Maßnahmen und Maßnahmenprogramm (§ 9 VEMF)

32.1	§ 9 Abs 1 VEMF Gefahren ausge- schlossen verringert	Gefahren durch elektromagnetische Felder müssen ausgeschlossen oder so weit auf ein Mindestmaß verringert werden, als dies nach dem Stand der Technik und der Verfügbarkeit von geeigneten technischen Mitteln möglich ist.	
32.2	§ 9 Abs 2 VEMF Maßnahmen	Um elektromagnetische Felder möglichst gering zu halten, müssen Arbeitgeber unter Beachtung der Grundsätze der Gefahrenverhütung (§ 7 ASchG) geeignete Maßnahmen aus § 10 VEMF auswählen und durchführen.	

32.3	§ 9 Abs 3 VEMF Maßnahmen- programm	Können bei Überschreitung eines Auslösewertes die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte nicht nachgewiesen und Sicherheitsgefahren nicht ausgeschlossen werden (§ 4 Abs 5 VEMF), müssen Arbeitgeber bei der Festlegung oder Anpassung von Gefahrenverhütungsmaßnahmen (§ 4 ASchG) auch ein Programm mit Maßnahmen aus § 10 VEMF festlegen und durchführen.	
32.4	§ 9 Abs 4 VEMF Maßnahmen- programm für schutz- bedürftige Arbeitnehmer	Bei Erstellung des Maßnahmenprogramms sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer zu berücksichtigen.	

33. Inhalt des Maßnahmenprogramms (§ 10 VEMF)

		Im Maßnahmenprogramm gemäß § 9 VEMF sind folgende oder andere gleichwertige Maßnahmen festzulegen:	
33.1	§ 10 Z 1 VEMF bauliche Maßnahmen	Bauliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition , wie die Gestaltung und Auslegung der Räume und Arbeitsplätze,	
33.2	§ 10 Z 2 VEMF Maßnahmen an der Quelle	Maßnahmen an der Quelle zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition an der Quelle, wie <ul style="list-style-type: none"> a) alternative Arbeitsverfahren, bei denen es zu keiner oder einer geringeren Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern kommt, b) die Auswahl geeigneter Arbeitsmittel, die laut Herstellerangaben und unter Berücksichtigung der auszuführenden Arbeit eine möglichst geringe Exposition für die Arbeitnehmer verursachen, c) die angemessene Wartung der Arbeitsmittel und Schutzeinrichtungen, 	

33.3	§ 10 Z 3 VEMIF Maßnahmen betreffend Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge	<p>Maßnahmen betreffend Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge, wie</p> <p>a) Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge, die an Arbeitsplätzen elektromagnetische Felder über den Expositionsgrenzwerten verursachen, sind unter Berücksichtigung der Arbeitsabläufe nach Möglichkeit in eigenen Räumen unterzubringen oder durchzuführen,</p> <p>b) Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge, die an Arbeitsplätzen elektromagnetische Felder verursachen, sind so aufzustellen oder durchzuführen, dass insbesondere für Arbeitnehmer, die nicht an diesen Arbeitsmitteln oder bei diesen Arbeitsvorgängen tätig sind, das Ausmaß der Exposition soweit als möglich verringert wird,</p>	
33.4	§ 10 Z 4 VEMIF technische Maßnahmen	<p>technische Maßnahmen zur Verringerung der Einwirkung von elektromagnetischen Feldern wie Erdung oder Potenzialausgleich, erforderlichenfalls sind auch Verriegelungseinrichtungen, Abschirmungen oder vergleichbare Schutzvorrichtungen einzusetzen,</p>	

33.5	§ 10 Z 5 VEMF organisa- torische Maßnahmen	organisatorische Maßnahmen , wie a) Abstandsvergrößerung zur Feldquelle , insbesondere für Arbeitnehmer, die nicht an diesen Arbeitsmitteln oder bei diesen Arbeitsvorgängen tätig sind, oder sichere Arbeitsverfahren sowie korrekte Handhabung der Arbeitsmittel und Verhaltensweisen zur Minimierung des Ausmaßes der Exposition, b) Begrenzen der Dauer und Intensität der Exposition gegenüber Feldern mit thermischer Wirkung.	
------	--	---	--

II Betriebsbewilligung

Im Rahmen der Betriebsbewilligung ist insbesondere zu überprüfen

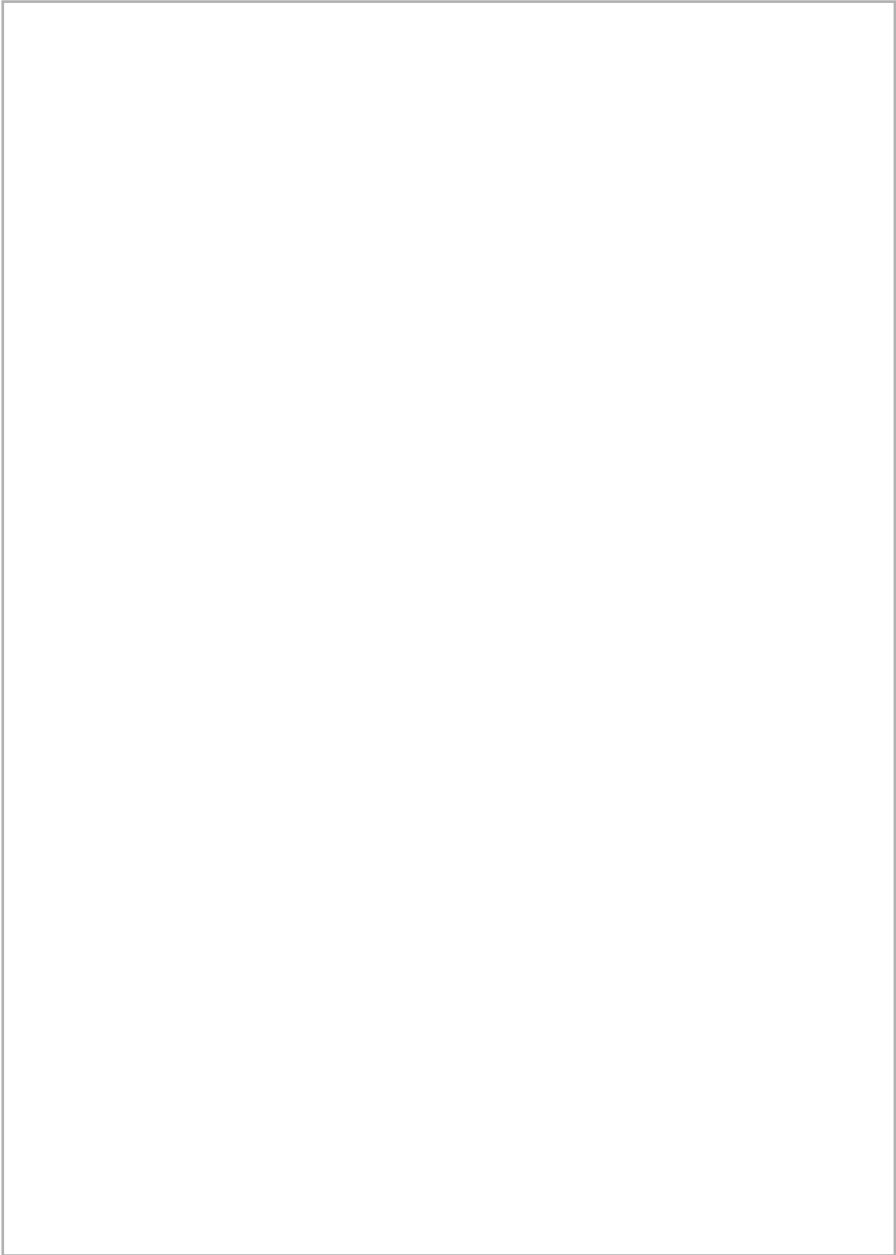
- ob die Schienenfahrzeuge der **Bauartgenehmigung entsprechen** und
- ein **sicherer Betrieb gewährleistet** ist.

Ob die Schienenfahrzeuge der **Bauartgenehmigung entsprechen**, ergibt sich aus den zur Erteilung der Bauartgenehmigung angeführten Erfordernissen.

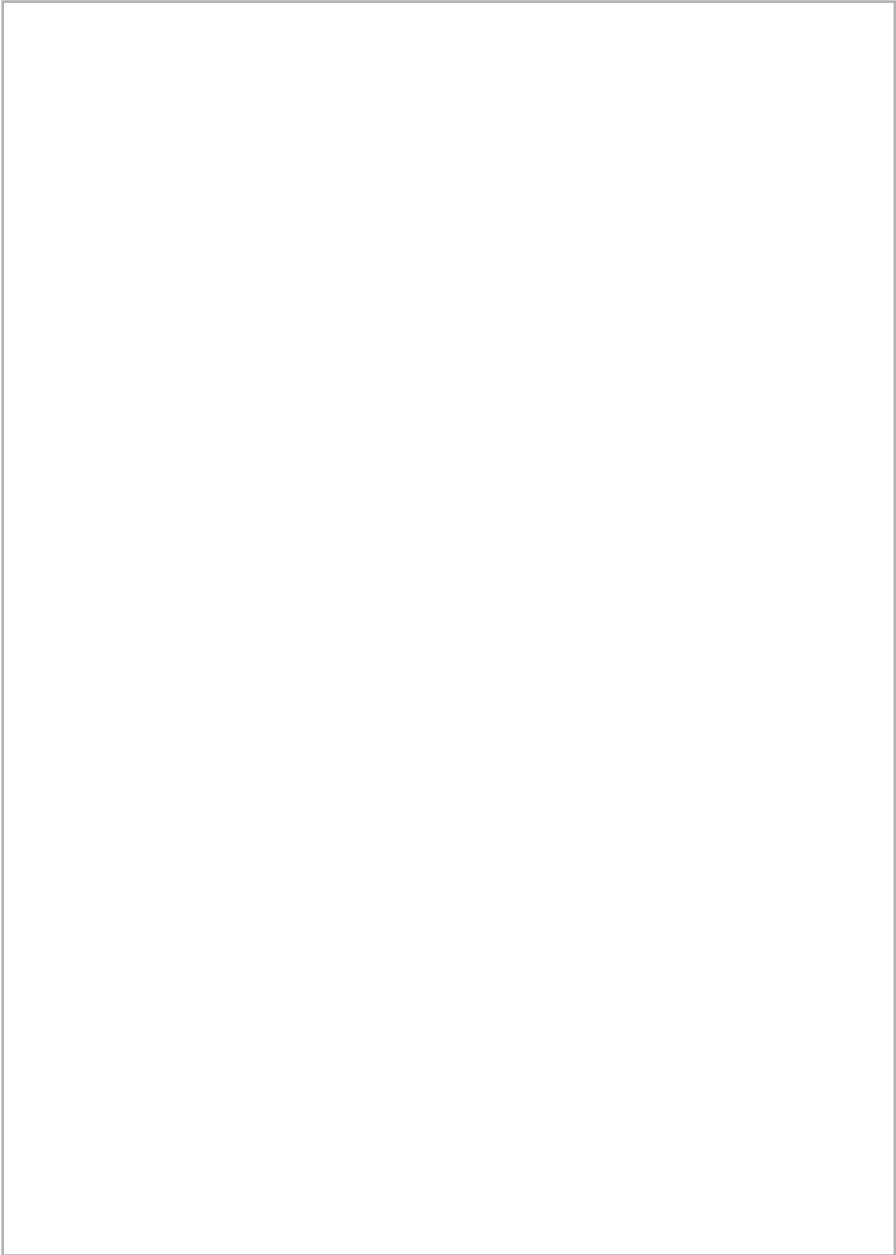
Ob ein **sicherer Betrieb gewährleistet** ist, umfasst insbesondere auch

- die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** im Sinne der Kennzeichnungsverordnung (KennV) sowie
- die **Aktualisierung** der vom Arbeitgeber vorzulegenden Entwurfsunterlagen sowie weiteren Unterlagen (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente usw) sowie die **Vollständigkeit** dieser Unterlagen und deren **Übereinstimmung** mit den Rechtsvorschriften.

Notizen

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying most of the page below the 'Notizen' header. It is intended for the user to write their notes.

Notizen

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying most of the page below the title. It is intended for the user to write their notes.

Verkehrs-Arbeitsinspektorat (VAI)

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Arbeit ist die zur Wahrnehmung des Arbeitnehmer/innenschutzes in den Verkehrsbetrieben berufene Behörde und hat dafür zu sorgen, dass der gesetzliche Schutz der Arbeitnehmer/innen in diesen Betrieben ausreichend gewährleistet wird. Der Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorats umfasst die Bediensteten der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Flughäfen, Luftfahrtunternehmen und Schifffahrtbetriebe sowie einige Nebenbetriebe des Verkehrswesens.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben umfassen insbesondere:

- Kontrolle der Verkehrsunternehmen hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften;
- Beratung in allen für den Arbeitnehmer/innenschutz relevanten Angelegenheiten;
- Teilnahme an Verwaltungsverfahren des Verkehrsbereiches in allen Angelegenheiten des Arbeitnehmer/innenschutzes;
- Weiterentwicklung des Arbeitnehmer/innenschutzes durch legislative Maßnahmen sowie durch Mitwirkung bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Normen.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat versteht sich im Rahmen seiner Tätigkeit nicht nur als behördliche Überwachungs- und Kontrollinstanz, sondern insbesondere auch als Dienstleistungsunternehmen mit Beratungsfunktion. Betroffene Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen können sich mit Fragen des Arbeitnehmer/innenschutzes direkt an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wenden.

Bundesministerium für Arbeit Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Favoritenstraße 7, 1040 Wien

Telefon: (01) 711 00-630 828 oder 630 825

Fax: (01) 711 00-862 574

e-Mail: reinhard.kuntner@bma.gv.at oder sylvia.schubert@bma.gv.at

Website: [www.arbeitsinspektion.gv.at/Branchen/Verkehr/
Publikationen_aus_dem_Verkehrsbereich.html](http://www.arbeitsinspektion.gv.at/Branchen/Verkehr/Publikationen_aus_dem_Verkehrsbereich.html)

Die BVAEB – Stärkung und Förderung Ihrer Gesundheit ist unser Anliegen

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) als von den Versicherten selbstverwalteter Sozialversicherungsträger gewährleistet Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für mehr als 1,1 Millionen Versicherte in ganz Österreich. Von der Geburt bis ins hohe Alter fördert die BVAEB über Vorsorge und präventive Maßnahmen die Gesundheit ihrer Versicherten, ermöglicht Heilbehandlungen, Therapien, Rehabilitation und sichert ihre Versicherten durch finanzielle Leistungen in allen Lebenslagen ab.

Neben Servicestandorten in allen Landeshauptstädten betreibt die BVAEB Gesundheitseinrichtungen und Ambulatorien. Dies stellt eine optimale Betreuung sicher und ermöglicht es neben den bestehenden Gesundheitsangeboten auch neue innovative Maßnahmen zu entwickeln.

Der Unfallverhütungsdienst (UVD) der BVAEB

Beratung und Informationen

zur Unfallverhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Schulungen für Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen

Ausbildungs- und Auffrischkurse für Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP), Fortbildungen für Präventivfachkräfte, Informationsveranstaltungen

Präventionszentrum

Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung für Klein- und Mittelbetriebe (KMU = Unternehmen bis zu 250 Arbeitnehmer/innen mit Arbeitsstätten bis zu 50 Arbeitnehmer/innen)

Vorsorge

Kostenunterstützung bei Schulungen für Ersthelfer, Fahrtechniktraining für Berufskraftlenker, Untersuchungen gem. § 49 AschG, Strahlenschutzuntersuchungen usw.

Übergreifende Zusammenarbeit

Der UVD arbeitet mit den zuständigen Behörden, den öffentlich-rechtlichen Interessensvertretungen der Dienstgeber und den Arbeitsinspektoraten sowie den Betrieben zusammen, um sichere Arbeitsplätze zu schaffen

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Telefon: 050405-21381

e-Mail: unfallverhuetungsdienst@bvaeb.at

Website: www.bvaeb.at

Weitere Informationsbroschüren der BVAEB zum Arbeitnehmer/innenschutz im Verkehrswesen



Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung
(EisbAV) – Text und Erläuterungen



Schwerpunktkonzept über die
wichtigsten Arbeitnehmer/innenschutz-
bestimmungen für Eisenbahnanlagen



Schriftliche Betriebsanweisung
Arbeitnehmer/innenschutz
bei den Österreichischen
Bundesbahnen (ÖBB 40)



Organisation von Bauarbeiten
im Bereich von Gleisen bei den
Österreichischen Bundesbahnen
DB 601.02 (DA 30.04.15)

Dr. Reinhart Kuntner, Dipl.-Ing. Hannes Waglechner

Eisenbahnrecht (4. Auflage 2022)

Der einzige vollständige und aktuelle Kommentar zum österreichischen Eisenbahnrecht,
einschließlich Eisenbahngesetznovelle vom 30. Dezember 2021
in zwei Bänden, über 2 130 Seiten
(ÖGB-Verlag, Gesetze und Kommentare, Band 170)



Die 4. Auflage (Stand 1. Februar 2022) enthält:

1. Das **Eisenbahngesetz** (EisbG) in der aktuellen Fassung vom 1. Februar 2022 (einschließlich Viertes Eisenbahnpaket sowie Eisenbahngesetznovelle vom 30. Dezember 2021),
2. das **Unfalluntersuchungsgesetz** (UUG) samt MeldeVO Eisenbahn,
3. das **Hochleistungsstreckengesetz** (HIG),
4. das **Arbeitsinspektionsgesetz** (ArbIG),
5. die **Eisenbahn-Arbeitnehmer/innenschutzverordnung** (EisbAV),
6. die **ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr** (AVO Verkehr),
7. weitere **Durchführungsverordnungen zum EisbG** (EisbBBV, EisbVO, EisbKrV, EisbSV, EisbEPV, TFVO, SchLV 2021, SCHIV, StrabVO, EBEO, VgEV),
8. **Erläuternde Bemerkungen** zu allen Regelungen, Verweise auf Regelungen des Eisenbahnrechts und der Eisenbahnvorschriften, Verweise auf verwandte Regelungen des Arbeitnehmer/innenschutzes, Verweise auf Regelungen der EU,
9. **Judikatur** (VwGH, VfGH, OGH, Verwaltungsgerichte),
10. **Literaturhinweise** zum Eisenbahnrecht und Arbeitnehmer/innenschutzrecht.



BVAEB-Ambulatorien

für Patientinnen und Patienten aller Kassen

WIEN

Ambulatorium U3Med Erdberg

Erdbergstraße 202/E7a, 1030 Wien

- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Innere Medizin/Vorsorgeuntersuchung
- Physikalische Medizin

Telefon: 050405-13999

Ambulatorium Wien Josefstadt

Josefstädter Straße 80, 1080 Wien

- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Innere Medizin/Vorsorgeuntersuchung
- Augenheilkunde

Telefon: 050405-21970

Zahnambulatorium Wien Praterstern

Praterstern 3, 1020 Wien

Telefon: 050405-37400

Zahnambulatorium Wien Westbahnhof

Mariahilferstraße 133, 1150 Wien

Telefon: 050405-37200

NIEDERÖSTERREICH

Zahnambulatorium St. Pölten

Julius Raab-Promenade 1/1/2, 3100 St. Pölten

Telefon: 050405-37220

OBERÖSTERREICH

Zahnambulatorium Linz

Bahnhofplatz 3-6/Top 25, 4020 Linz

Telefon: 050405-37240

KÄRNTEN

Zahnambulatorium Villach

Bahnhofplatz 1, 9500 Villach

Telefon: 050405-37320

STEIERMARK

Physikoambulatorium Knittelfeld

Bahnhofplatz 9, 8720 Knittelfeld

Telefon: 050405-37460

Zahnambulatorium Eisenerz

Hammerplatz 1, 8790 Eisenerz

Telefon: 050405-37380

Zahnambulatorium Graz

Annenpassage Top B1B, Bahnhofgürtel 85/1,
8020 Graz

Telefon: 050405-37340

Zahnambulatorium Trieben

Hauptplatz 13, 8784 Trieben

Telefon: 050405-37360

SALZBURG

Zahnambulatorium Salzburg Faberstraße

Faberstraße 2A, 5020 Salzburg

Telefon: 050405-27310

Zahnambulatorium Salzburg Hauptbahnhof

Engelbert-Weiß-Weg 10, 5020 Salzburg

Telefon: 050405-37260

TIROL

Zahnambulatorium Innsbruck

Südtiroler Platz 3, 6020 Innsbruck

Telefon: 050405-37280

VORARLBERG

Zahnambulatorium Feldkirch

Bahnhofstraße 40/3, 6800 Feldkirch

Telefon: 050405-37300

Beratung • Schulungen • Präventionszentrum • Vorsorge • Zusammenarbeit



✉ **Josefstädter Straße 80, 1080 Wien**

☎ **050405-21381**

@ **unfallverhuetungsdienst@bvaeb.at**

🌐 **www.bvaeb.at/uvd**

Zusammenarbeit • Vorsorge • Präventionszentrum • Schulungen • Beratung